



**Verwaltungsgericht
Dresden**

Verwaltungsgericht Dresden
Postfach 10 08 53, 01078 Dresden

Rechtsanwälte
Latham & Watkins LLP
Warburgstraße 50
20354 Hamburg

Die Geschäftsstelle der 5. Kammer

Datum: 07.05.2009

Telefon: (0351) 446 540
Durchwahl: 446 5479
Telefax: (0351) 446 5450

Unser Az: 5 L 42/09

Ihr Az: 032022-0220

E i l t s e h r ! ! !

Telefax - Vorblatt

Fax-Nr.: 040/41 40 31 30

Anzahl der Seiten (einschließlich Deckblatt): 46

Beschluss vom 7. Mai 2009

Mit freundlichen Grüßen

gez.: Glaubitz
beauftragte Urkundsbeamtin

Sollte die Übermittlung fehlerhaft oder unvollständig erfolgt sein, wird um Rückruf gebeten.

Das Verwaltungsgericht Dresden weist darauf hin, dass die persönlichen Daten der Verfahrensbeteiligten, wie z. B. Name und Anschrift, zur Ermöglichung des Geschäfts- und Schriftverkehrs gespeichert werden (Art. 10 und 11 EG-Richtlinie 95/46/EG). Auch nach dem 01. Februar 2003 (Inkrafttreten des § 3 a VwVfG n. F.) besteht bis auf weiteres nach wie vor keine Möglichkeit dem Gericht rechtswirksame Erklärungen per E-mail zu übermitteln.

Az.: 5 L 42/09

VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN

B E S C H L U S S

In der Verwaltungsrechtssache

1. der SPIEGEL-Verlag Rudolf Augstein GmbH & Co.KG, vertreten durch den Geschäftsführer, Brandstwiete 19, 20457 Hamburg,
2. des Herrn Steffen Winter, [REDACTED]

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Latham & Watkins LLP, Warburgstraße 50, 20354 Hamburg,

gegen

den Freistaat Sachsen, vertreten durch die Sächsische Staatskanzlei, diese vertreten durch Herrn Staatsminister Dr. Beermann, Archivstr. 1, 01097 Dresden,

- Antragsgegner -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Redeker, Sellner, Dahs & Widmaier, Mozartstr. 4 - 10, 53115 Bonn,

beigeladen:
Ministerpräsident Stanislaw Tillich, Archivstr. 1, 01097 Dresden,

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Redeker, Sellner, Dahs & Widmaier, Mozartstr. 4-10, 53115 Bonn,

wegen

presserechtlicher Auskunft,
hier: Antrag nach § 123 Abs. 1 VwGO

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch den Richter am Verwaltungsgericht Dr. John als Vorsitzenden, den Richter am Verwaltungsgericht Steinert und die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Vulpus

am 7.5.2009

beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragstellern vollumfänglich und wahrheitsgemäß in schriftlicher Form Auskunft zu erteilen über die schriftliche(n) Erklärung(en) des Beigeladenen zu seinem Lebenslauf und seiner Vergangenheit in der ehemaligen DDR, die dieser seit dem Jahr 1999 vor den jeweiligen Ernennungen zum Staatsminister und seiner Ernennung zum Ministerpräsidenten mittels des für Mitglieder der Sächsischen Staatsregierung hierzu verwendeten Fragebogens zu den nachfolgend genannten - wörtlich oder sinngemäß gestellten - Fragen (jeweils in Bezug auf jede der abgegebenen Erklärungen) abgegeben hat, wobei zunächst der Wortlaut der jeweiligen Frage vorangestellt werden soll:

Frage 1: Hatten Sie vor dem 09. November 1989 Mandate oder Funktionen in oder für politische(n) Parteien oder Massenorganisationen (z. B. FDGB, FDJ, GST, DFD, DSF) der ehemaligen DDR inne ?

Hatten Sie in dieser Zeit sonst eine herausgehobene Stellung in der ehemaligen DDR inne ?

Wenn ja: Welche Funktionen/Mandate/Stellung ? Wann ? Wo ?

Frage 2: Haben Sie andere als allgemeinbildende bzw. berufsbildende Ausbildung durchlaufen (z. B. Parteischulen o. ä.) ?

Wenn ja: Welche, wann, wo ?

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens haben die Antragsteller als Gesamtschuldner und der Antragsgegner je zur Hälfte zu tragen mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen, die dieser selbst trägt.

Der Streitwert wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

Der zulässige, insbesondere statthafte Antrag nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO ist im Hauptantrag nicht begründet und im Hilfsantrag in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

1.

Die Beteiligten streiten um das Bestehen eines presserechtlichen Auskunftsanspruchs, den die Antragsteller im Wege der einstweiligen Anordnung durchsetzen möchten. Die Antragsteller begehren mit ihrem am 12.2.2009 erhobenen Eilantrag im Wesentlichen, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zur Erteilung von Auskünften nach § 4 Abs. 1 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über die Presse (SächsPresseG) zu verpflichten. Die begehrteten Auskünfte beziehen sich auf die Angaben, die der Beigeladene, der seit 28.5.2008 Ministerpräsident des Freistaates Sachsen ist, anlässlich seiner erstmaligen Ernennung zum Sächsischen Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten im Jahr 1999, der nachfolgenden Ernennung zum Staatsminister und Chef der Staatskanzlei im Jahr 2002, der Ernennung zum Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft im Jahr 2004, zum Staatsminister für Finanzen im Jahr 2007 und der Ernennung zum Ministerpräsidenten des Freistaates Sachsen zu seinem beruflichen Werdegang in der ehemaligen DDR in Form der Beantwortung des dazu für Mitglieder der Sächsischen Staatsregierung verwendeten Fragebogens gemacht hat.

Im November 2008 wurde in Presseveröffentlichungen die berufliche Rolle des Beigeladenen im Zusammenhang mit dem Staatsapparat der ehemaligen DDR untersucht. Dabei wurden Vorwürfe laut, der Beigeladene habe bisher seine Biographie und insbesondere seine Rolle im Staatsapparat der ehemaligen DDR geschönt (SPIEGEL online v. 22.11.2008 <Seite 109 der Gerichtsakte – AS 109>; Die Welt v. 22.11.2008 <AS 58, 59>; Der SPIEGEL v. 24.11.2008 <AS 110, 111> und v. 29.11.2008 <AS 120>; Ostseezeitung v. 29.11.2008 <AS 49, 50>; FAZ Sonntagszeitung v. 30.11.2008 <AS 51, 52>; Die Tageszeitung v. 3.12.2008 <AS 60, 61>; Der Tagesspiegel v. 3.12.2008 <AS 53>; Berliner Kurier v. 3.12.2008 <AS 54>; Frankfurter Rundschau v. 4.12.2008 <AS 55, 56>; Neues Deutschland v. 6.12.2008 <AS 57>; vgl. www.wikipedia.de <zu Stanislaw Tillich> m. w. Einzelnachweisen <Süddeutsche Zeitung, Sächsische Zeitung, Rheinische Post>).

Der Beigeladene leitete im Zusammenhang mit den vorgenannten Recherchen und Presseberichten eine Informationsoffensive ein. Er legte Angaben zu seiner Biografie schriftlich nieder, kommentierte diese und veröffentlichte sie am 24.11.2008 unter der Überschrift „Ich gehe ganz offen damit um“ im Internet (www.ministerpraesident.sachsen.de; AS 112 – 117). Der Beigeladene veröffentlichte weiterhin die ihm mit Anschreiben der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU), Archiv der Außenstelle Dresden, vom 18.8.2008 (AS 29, 30) auf seine Antragstellung vom 14.7.2008 übersandten Unterlagen (7 Blatt), die vom Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR über ihn angelegt worden waren (AS 31 – 37), sowie das zwischen dem Rat des Kreises Kamenz und dem Beigeladenen vereinbarte Ausbildungsprogramm des Rates des Kreises Kamenz für den Beigeladenen als Reservekader für die Ratsfunktion des Stellvertreters des Vorsitzenden für Handel und Versorgung beim Rat des Kreises Kamenz (AS 38 – 40).

Aus den vorgenannten Veröffentlichungen folgt, dass der Beigeladene seit März 1987 Mitglied der DDR-CDU war, dass ihn diese als „entwicklungsfähigen Kader für die Ratsfunktion des Stellvertreters des Vorsitzenden des Rates des Kreises“, zuständig für Handel und Versorgung im Kreis Kamenz, nominiert hatte, dass der Beigeladene zum 1.10.1987 zu diesem Zweck in den Staatsapparat übernommen worden war und einen dem entsprechenden Ausbildungsvertrag mit dem Rat des Kreises Kamenz abgeschlossen hatte, der neben der praktischen Ausbildung als Assistent verschiedener Betriebsdirektoren und eines Vorstandsvorsitzenden auch einen viermonatigen Besuch der CDU-Parteischule in Burgscheidungen und einen Lehrgang für Reservekader des Rates des Kreises an der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaften vorsah. Der Beigeladene war seit Mai 1989 als Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises Kamenz zuständig für Handel und Versorgung. An dem 10-wöchigen Lehrgang an der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaften hat er nach eigener Aussage teilgenommen, an dem Lehrgang an der Parteischule dagegen nicht.

Der Antragsteller zu 2 ist Redakteur des Nachrichtenmagazins Der SPIEGEL bei der Redaktionsvertretung Dresden. Er recherchierte im Jahr 2008 zum vorgenannten Themenkomplex.

Er richtete zunächst am 28.10.2008 ein Auskunftersuchen an die Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR, Archiv der Außenstelle Dresden, „zur Einflussnahme des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) auf den Rat des Kreises Kamenz am Beispiel von Stanislaw Tillich“ (AS 198). Er gehe davon aus, dass hier-

bei insbesondere die Jahre 1987 bis 1989 von Interesse seien. Das Archiv der Außenstelle Dresden der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR sandte dem Antragsteller daraufhin Unterlagen, bestehend aus 4 Blatt, zu (AS 200 – 203).

Mit einem zu dem Betreff „Biografie des Ministerpräsidenten“ erstellten und am 27.11.2008 per Telefax übermittelten Schreiben (AS 24, 118) richtete der Antragsteller zu 2 „im Zusammenhang mit der aktuellen Diskussion einige Nachfragen“ an den Regierungssprecher der Sächsischen Staatsregierung. Es sei allgemein bekannt, dass bisher alle aus den neuen Bundesländern stammenden Minister des Freistaates Sachsen bei ihrem Amtsantritt eine schriftliche Erklärung zu ihrem Lebenslauf abgegeben hätten. Hieraus sei zu folgern, dass der Beigeladene eine derartige Erklärung erstmals im Jahr 1999 abgegeben haben dürfte, die wohl im Personalreferat der Sächsischen Staatskanzlei verwahrt werde. In dem Fragebogen zu der abzugebenden Erklärung werde nach gelegentlichen Kontakten zum MfS gefragt, zu denen Mitarbeiter örtlicher Staatsorgane verpflichtet gewesen seien. Insoweit sei von Interesse, ob der Beigeladene mit ja oder nein geantwortet habe. In dem Fragebogen werde nach Mandaten oder Funktionen in politischen Parteien vor November 1989 und nach einer herausgehobenen Stellung in der ehemaligen DDR gefragt. Insoweit sei von Interesse, was der Beigeladene hierzu angegeben habe. In dem Fragebogen werde weiter gefragt, ob der Unterzeichner eine andere als allgemeinbildende bzw. berufsbildende Ausbildung durchlaufen habe, ob er etwa eine Parteischule besucht habe. Insoweit sei von Interesse, was der Beigeladene geantwortet habe. Da der Umgang mit dem Thema nach Angaben der Staatskanzlei „ganz offen und transparent“ gehandhabt werde, spreche sicherlich nichts dagegen, dem SPIEGEL Einsicht in die besagte Erklärung des Beigeladenen zu gewähren. Am 28.11.2008 fragte der Antragsteller zu 2 per e-mail (AS 119) bei dem Regierungssprecher nach, ob dieser die nachgefragte Erklärung des Beigeladenen „in den vergangenen 24 Stunden habe auftreiben können“.

Die Bereichsleiterin Presseservice der Sächsischen Staatskanzlei teilte dem Antragsteller zu 2 daraufhin per e-mail vom 28.11.2008 (AS 28) mit, dessen Fragen zur Biografie des Beigeladenen würden selbstverständlich gerne beantwortet. Der Beigeladene habe in der angesprochenen Erklärung zum Lebenslauf alle Fragen, die dort in einer ähnlichen Art, wie vom Antragsteller zu 2 formuliert, gestellt worden seien, vollständig und zutreffend beantwortet. Der Ministerpräsident habe darüber hinaus in seiner am 24.11.2008 veröffentlichten persönlichen Erklärung alle möglichen Fragen zu seinem Lebenslauf beantwortet. Er habe weiterhin die vollständige Akte veröffentlicht, die vom Staatssicherheitsdienst der DDR zu seiner

Person angefertigt worden sei. Zusätzlich habe er sein damaliges Ausbildungsprogramm veröffentlicht. Der Beigeladene habe als Mitglied der Staatsregierung die erforderlichen Angaben zur Überprüfung durch den/die Bundesbeauftragte(n) für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR gemacht. Nach der erstmaligen Überprüfung sei eine erneute Überprüfung anhand der sogenannten Rosenholzdateien erfolgt. Der/die Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR habe bei jeder Anfrage mitgeteilt, dass keine Hinweise auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der DDR vorlägen. Ein Besuch der Parteischule der CDU in Burgscheidungen sei „im Ausbildungsprogramm“ des Rates des Kreises Kamenz „für den Kollegen Tillich“ als Weiterbildung zwar enthalten und vorgesehen gewesen. Der Beigeladene habe jedoch keine Parteischule besucht. Sollten konkrete Vorhalte des Antragstellers zu 2 bestehen, werde sich die Sächsische Staatskanzlei damit gerne auseinandersetzen.

Mit einem an die Sächsische Staatskanzlei, z. Hd. des Regierungssprechers gerichteten Schreiben vom 4.12.2008 (AS 41, 42, 121, 122) beantragte der Antragsteller zu 2 die „umgehende Herausgabe jener Erklärung, die Stanislaw Tillich zu seinem Lebenslauf abgegeben“ habe „und die Fragen zu seinem Werdegang in der DDR“ beinhalte. Sollte der Beigeladene mehrere derartige Erklärungen ausgefüllt haben, so beziehe sich der Antrag auf alle. Der geltend gemachte presserechtliche Auskunftsanspruch diene der Wahrnehmung öffentlicher Interessen. Die Öffentlichkeit habe einen Anspruch darauf, über den Werdegang des Ministerpräsidenten eines Bundeslandes informiert zu werden, etwa darüber, ob dieser seine Vita ehrlich und aufrichtig oder geschönt dargestellt habe. Nach den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätzen dürfe die Presse selbst entscheiden, was sie des öffentlichen Interesses für wert erachte und was nicht. Die Sächsische Staatskanzlei habe hierüber nicht zu befinden. Das Zugangsinteresse der Presse habe nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2000 insbesondere dann Vorrang, wenn es um Fragen gehe, die die Öffentlichkeit wesentlich angingen, und wenn die Recherche der Aufbereitung einer ernsthaften und sachbezogenen Auseinandersetzung diene. Das im Jahr 2000 gewährte, dem „Postulat der Freiheit der Presse“ Rechnung tragende Einsichtsrecht der Presse in das Grundbuch betreffe die Privatsphäre weitaus stärker als das Einsichtsrecht in Akten zum beruflichen Werdegang eines Ministerpräsidenten. Um eine förmliche Entscheidung werde gebeten. Der Spiegel sei entschlossen, den Anspruch notfalls gerichtlich durchzusetzen.

Mit e-mail-Schreiben vom 5.12.2008 mahnte der Antragsteller zu 2 beim Antragsgegner erneut die Beantwortung der gestellten Fragen an (AS 123).

Mit weiterem Schreiben vom 5.12.2008 (AS 124, 125), in der Sächsischen Staatskanzlei eingegangen am 8.12.2008, wiederholte der Antragsteller zu 2 sein Herausgabeverlangen vom 4.12.2008 gegenüber dem Chef der Sächsischen Staatskanzlei. Dieser kündigte mit Schreiben vom 9.12.2008 eine baldige Bearbeitung an.

Mit erneutem, per Telefax versandten Schreiben vom 15.12.2008 (AS 124, 125) forderte der Antragsteller zu 2 die unverzügliche Erteilung der begehrten Auskunft bei der Sächsischen Staatskanzlei ein. Sollte bis zum 18.12.2008 keine Reaktion vorliegen, werde der Informationsanspruch vor Gericht eingefordert.

Mit einem vom Regierungssprecher unterzeichneten Schreiben der Sächsischen Staatskanzlei vom 19.12.2008 (AS 43 – 45) wurde dem Antragsteller zu 2 mitgeteilt, dass seinem mit Schreiben vom 4.12.2008 geltend gemachten Auskunftsbegehren nicht entsprochen werde.

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass der geltend gemachte presserechtliche Auskunftsanspruch auf die Herausgabe einer Erklärung gerichtet sei, die der Beigeladene gegenüber dem Freistaat Sachsen zu seinem Lebenslauf bzw. zu seinem Werdegang in der DDR abgegeben haben solle.

Die Bedeutung des presserechtlichen Auskunftsanspruchs für die wichtige und verfassungsrechtlich abgesicherte Rolle der Medien werde nicht verkannt. Die in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG geschützte Pressefreiheit schütze auch den gesamten Bereich der publizistischen Vorbereitungstätigkeit. Hierzu gehöre insbesondere die Beschaffung von Informationen. Der Auskunftsanspruch der Presse sei allerdings nicht schrankenlos. Die Staatskanzlei habe daher bei ihrer Entscheidung das durch Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG geschützte Recht des Beigeladenen auf informationelle Selbstbestimmung als besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zu berücksichtigen. Die Herausgabe von Unterlagen aus der Personalakte des Beigeladenen stelle einen massiven Eingriff in dieses Recht dar.

Die Staatskanzlei habe deshalb eine Güterabwägung vorzunehmen, bei der die widerstreitenden Grundrechte in einen angemessenen Ausgleich zu bringen seien. Dabei

seien Gegenstand, Anlass und Zweck des Auskunftsbeglehrens einerseits sowie die konkrete Belastung für den Betroffenen andererseits einzubeziehen.

Hier seien das öffentliche Interesse an den Angaben des beigeladenen Ministerpräsidenten in seiner Personalakte sowie das eigene Interesse des Beigeladenen an deren Geheimhaltung gegeneinander abzuwägen. Dabei sei die besondere Bedeutung, die der Gesetzgeber dem Schutz der Personalakte beimesse, zu berücksichtigen. Zudem habe der Bundesgesetzgeber in § 5 Abs. 2 Informationsfreiheitsgesetz eine Wertung getroffen, die bei der hier vorzunehmenden Güterabwägung auch im Lichte der grundrechtlichen Bedeutung der Pressefreiheit entsprechend heranzuziehen sei. Dahinter stehe die Überlegung, dass Auskünfte aus der Personalakte einen erheblichen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts darstellten (vgl. Stück, Die Personalakte im Spiegel der Rechtsprechung, MDR 2008, 430 ff).

Hier sei kein überwiegendes höherrangiges öffentliches Interesse an der Bekanntgabe der Angaben des Beigeladenen in seiner Personalakte gegeben.

Dabei sei zunächst zu berücksichtigen, dass alle die Öffentlichkeit interessierenden grundlegenden Fakten aus der Biografie des Ministerpräsidenten – nur diese seien nach Auffassung der Staatskanzlei Gegenstand des berechtigten Interesses, nicht jedoch weitere Details mit überwiegend privatem Charakter – seit langem bekannt und unstrittig seien und anlässlich der aktuellen Kampagne gegen den Beigeladenen lediglich noch einmal aufgefrischt worden seien. Dieses berechnete Interesse sei damit verfassungskonform befriedigt worden.

Das darüber hinausgehende Auskunftsbeglehren des Antragstellers zu 2 diene lediglich dem Zweck, „vermutete Widersprüche in einzelnen Details, wie sie sich nach allgemeiner Lebenserfahrung bei über die Jahre aus den unterschiedlichen Anlässen, zu den unterschiedlichsten Zeitpunkten und mit ganz unterschiedlichen Zielstellungen gemachten Angaben ergeben“ könnten, „einseitig zulasten der Integrität des Ministerpräsidenten zu interpretieren und publizistisch auszuwerten.“

Aus Sicht des Regierungssprechers dränge sich der Eindruck auf, „dass eigentlicher Anlass des Auskunftsbeglehrens die journalistische Erkenntnis“ sei, „dass mit der Informationsoffensive des Ministerpräsidenten das Thema seiner Biografie publizistisch an Reiz verloren“ habe. Nun solle „die Suche nach spekulativ-vermuteten Abweichungen zwischen früheren

und späteren Angaben das publizistische Interesse an diesem Thema künstlich neu befördern.“

Dieses Interesse genieße – wenn überhaupt – nur einen marginalen grundrechtlichen Schutz.

Es überwiege daher auch unter Berücksichtigung der essentiellen Bedeutung der Pressefreiheit für das Funktionieren des demokratischen Gemeinwesens das Interesse des Ministerpräsidenten an der Geheimhaltung seiner Erklärung, die er in seiner Personalakte gemacht habe. Hinzu komme als weiterer abwägungsrelevanter Belang zugunsten des Beigeladenen, dass er mit seiner nachgefragten Erklärung lediglich einer allgemeinen Verwaltungspraxis nachgekommen sei, ohne hierzu rechtlich verpflichtet gewesen zu sein.

Mit Schreiben vom 22.12.2008 (AS 46, 47) wandte sich das Justitiariat des Antragstellers zu 1 an die Sächsische Staatskanzlei und bat um ein Überdenken der Entscheidung vom 19.12.2008. Sofern der Antragsgegner bei seiner Haltung bleibe, werde der SPIEGEL-Verlag gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen müssen. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass der SPIEGEL an privaten Dingen des Ministerpräsidenten nicht interessiert sei. Der Erklärungsbogen, der Gegenstand des öffentlichen Interesses und des presserechtlichen Auskunftsanspruchs sei, enthalte Fragen, die allein die Sozial- und Berufssphäre beträfen, wie etwa eine eventuelle Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit etc., Funktionen bei politischen Parteien und Massenorganisationen und eventuelle Besonderheiten bei der Ausbildung. Der Beigeladene selbst habe „seine 7-seitige Stasi-Akte veröffentlicht“. Schon deshalb könne die getroffene Abwägung, die hier zu einer Höherrangigkeit der Persönlichkeitsrechte komme, nicht nachvollzogen werden.

Mit Schreiben vom 29.12.2008 (AS 48, 131) teilte die Sächsische Staatskanzlei dem Antragsteller zu 1 sinngemäß mit, dass das Schreiben vom 22.12.2008 keine neuen Gesichtspunkte enthalte und es daher bei der getroffenen Abwägung und Entscheidung vom 19.12.2008 verbleibe.

Mit dem am 12.2.2008 bei Gericht eingegangenen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung und ihrer ebenfalls am 12.2.2008 bei Gericht eingegangenen Klage verfolgen die Antragsteller ihr Begehren auf Erteilung einer presserechtlichen Auskunft weiter.

Die Antragsteller tragen vor, im Zusammenhang mit den Presseberichten zur Biografie des Beigeladenen und mit dessen Informationsoffensive zu seinem beruflichen Werdegang in der ehemaligen DDR bestehe aus der hierfür maßgeblichen Sicht der Antragsteller als Pressevertreter ein öffentliches Interesse daran zu erfahren, ob der Beigeladene bereits im Jahr 1999 anlässlich der Ernennung zum Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten und anlässlich der nachfolgenden Ernennungen zum Staatsminister und zum Ministerpräsidenten in dem für Mitglieder der Sächsischen Staatsregierung verwendeten Erklärungsbogen zutreffende Angaben zu seinem Lebenslauf gemacht habe, ob er seinen Lebenslauf geschönt dargestellt oder ob er Angaben zu seinem beruflichen Werdegang – insbesondere in den Jahren 1987 bis 1989, die Gegenstand der Informationsoffensive und der Presseberichte aus dem Jahr 2008 gewesen seien - verschwiegen habe. Ein sich auf einen bestimmten Sachverhalt beziehendes, hinreichend konkretes Auskunftsverlangen sei somit glaubhaft gemacht worden. Das vorgenannte Informationsinteresse der Öffentlichkeit, mit dem der presserechtliche Auskunftsanspruch korrespondiere, sei bisher nicht befriedigt worden. Informationen über den beruflichen Werdegang des Beigeladenen in der ehemaligen DDR und den heutigen offenen Umgang des Beigeladenen mit diesen biografischen Informationen seien nicht nur in den zugänglichen oder bereits offen gelegten Informationsquellen enthalten, sondern auch in den vom Beigeladenen seit 1999 ausgefüllten streitgegenständlichen Erklärungsbögen. Im Zusammenhang mit dem bevorstehenden Landtagswahlkampf und der Ausübung eines wichtigen öffentlichen Amtes durch den Beigeladenen bestehe aus Sicht der Presse zum Gesichtspunkt der Glaubwürdigkeit des Beigeladenen ein gesteigertes, mithilfe des presserechtlichen Auskunftsanspruchs durchzusetzendes öffentliches Interesse an der Information über den Inhalt der vom Beigeladenen gegenüber dem Antragsgegner abgegebenen Erklärungen über die Ausübung von Mandaten und Funktionen in oder für politische Parteien der ehemaligen DDR, über eine herausgehobene Stellung in der ehemaligen DDR, über die Absolvierung einer besonderen Ausbildung in der ehemaligen DDR (z. B. Parteischulen) und über Kontakte zu Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR. Aus Sicht der Antragsteller könnten diese Informationen u. U. eine erhebliche Bedeutung im kommenden Landtagswahlkampf erlangen. Angesichts der Bedeutung der Presse für eine funktionierende Demokratie und den politischen Willensbildungsprozess sei es von enormer Wichtigkeit, dass der Staat der Presse vor einer Wahlordnungsgemäß und zeitnah Auskünfte über Fragen erteile, die für den Wahlkampf von Bedeutung sein könnten. Vor einer Landtagswahl bestehe ein besonders hohes Informationsinteresse der Leserschaft (vgl. VG Cottbus, Beschl. v. 15.1.2001, 1 L 783/01, AfP 2002, 360, 361, zur Neuwahl eines Bürgermeisters). Die Antragsteller hätten den Verdacht, dass der Beigeladene sich auf die ihm anlässlich seiner Ernennungen vorgelegten

Fragen nicht wahrheitsgemäß bzw. vollständig erklärt habe und dass der Antragsgegner dies der Öffentlichkeit im bevorstehenden Landtagswahlkampf vorenthalten möchte. Die Erklärungen des Antragsgegners vom 28.11.2008 und vom 19.12.2008 und die beharrliche Weigerung zur Erteilung der begehrten Auskünfte erhärteten diesen Verdacht. Die Öffentlichkeit im Freistaat Sachsen habe ein berechtigtes Interesse zu erfahren, wie sich der Beigeladene 1999 erklärt habe. Diese Interesse erhalte durch die bevorstehende Wahl ein deutlich überwiegendes Gewicht gegenüber den Interessen des Beigeladenen und den vom Antragsgegner als Dienstherrn wahrzunehmenden allgemeinen öffentlichen Interessen am Schutz der Vertraulichkeit von Personalakten.

Der Anordnungsanspruch sei gegeben, weil mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen sei, dass den Antragstellern ein presserechtlicher Auskunftsanspruch im Hinblick auf die begehrten Informationen zustehe. Dieser Anspruch folge aus § 4 Abs. 1 SächsPresseG. Der in dieser Vorschrift geregelte Anspruch gehe über die jedermann zustehende Informationsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1, Alt. 2 GG weit hinaus. Der spezielle Auskunftsanspruch der Presse umfasse das Recht, Auskünfte aus nicht allgemein zugänglichen Quellen zu erhalten (Schriftsatz der Antragstellervertreter vom 10.2.2009, S. 5. u. 6, AS 147, 148, unter Bezugnahme auf die Gesetzesbegründung zu § 4 SächsPresseG). Es sei erforderlich, dass die Presse umfassende Informationen erhalte, damit sie ihrer öffentlichen, durch Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG geschützten Aufgabe im Sinne von § 3 i. V. m. § 4 Abs. 1 SächsPresseG nachkommen und eine umfassende Berichterstattung gewährleisten könne. Zwar dürfe die Auskunft gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 SächsPresseG verweigert werden, wenn und soweit durch sie ein überwiegendes öffentliches Interesse oder ein schutzwürdiges privates Interesse verletzt würde. Dies sei jedoch nur dann der Fall, wenn sich im Einzelfall aufgrund einer Auslegung der in § 4 Abs. 2 SächsPresseG geregelten Ausnahmetatbestände im Licht der Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG) und einer Abwägung der betroffenen Interessen unter Berücksichtigung der zum Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts entwickelten Grundsätze ergebe, dass das dem Auskunftsanspruch entgegenstehende öffentliche Interesse überwiege oder das private Interesse unter Berücksichtigung des Gewichts des der öffentlichen Aufgabe der Presse (§ 3 Abs. 1 u. 2 SächsPresseG) dienenden Auskunftsinteresses schutzwürdig sei. Entscheidend sei dabei, in welche Sphäre des Persönlichkeitsrechts eingegriffen werde. Je sensibler der Bereich sei, über den informiert werde, je intensiver und weitgehender die begehrte Auskunft reiche, umso größeres Gewicht komme der Schutzwürdigkeit privater Interessen am Unterbleiben der Auskunft zu. Neben der Funktion des Betroffenen im öffentlichen Leben sei weiterhin abwägungsrelevant, welche Veranlassung zur journalistischen Aufklärung derje-

nige, über den Informationen begehrt würden, durch sein eigenes Verhalten gegeben habe. Letztlich seien zu berücksichtigen die Schwere der voraussichtlichen Beeinträchtigung und deren Folgen sowie das Maß des öffentlichen Informationsinteresses.

Die vorzunehmende Abwägung zwischen den betroffenen Interessen ergebe im vorliegenden Fall, dass dem Auskunftsanspruch keine schutzwürdigen privaten Interessen entgegenstünden, weil das Interesse der Öffentlichkeit an Information hier überwiege.

Bei der begehrten Auskunft zu den Erklärungen des Ministerpräsidenten handele es sich ausschließlich um Fragen, die mit dessen beruflicher oder politischer Vergangenheit und nicht mit dem Privatleben oder der sonstigen Privatsphäre des Beigeladenen zusammenhängen. Die begehrte Auskunft betreffe allein die Berufs- und Sozialsphäre des Beigeladenen, nicht dagegen die Bereiche der Privat-, Geheim- oder Intimsphäre. Gegenüber der Sozialsphäre komme dem dargelegten Informationsinteresse der Öffentlichkeit ein erheblicher Rang zu, da die Sozialsphäre bei der Abwägung mit dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit nicht so umfassend geschützt sei wie Geheim-, Intim- oder Privatsphäre (vgl. im Einzelnen Antragsschriftsatz vom 11.2.2009, S. 13, 14; AS 13, 14). Das berechnete Interesse der Öffentlichkeit an den begehrten Informationen erfahre eine Verstärkung dadurch, dass es hier nicht nur um den beruflichen Werdegang des Beigeladenen gehe, zu dem dieser bereits öffentlich Stellung bezogen habe, sondern auch um die Frage, ob der Beigeladene sich insoweit zu den hierfür maßgeblichen Zeitpunkten gegenüber dem Antragsgegner vollständig und wahrheitsgemäß erklärt habe. Diese Frage betreffe die Glaubwürdigkeit des Ministerpräsidenten und habe daher ein erhebliches Gewicht. Der Beigeladene könne nicht einerseits öffentlich betonen, er lege alles offen, den Antragstellern jedoch andererseits durch seine Verweigerungshaltung die Möglichkeit abschneiden, genau dies zu überprüfen. Der Schutz der Vertraulichkeit der Personalakte sei dagegen ein rein formaler Vorwand, um die erforderliche journalistische Recherche zu behindern.

Entscheidend sei dagegen nicht, dass die begehrten Informationen in der Personalakte des Beigeladenen enthalten seien, sondern welcher Art diese Informationen seien. Die Vorschriften des Sächsischen Beamtengesetzes (§§ 117 ff SächsBG) über den Schutz der Vertraulichkeit von Personalakten berechtigten den Antragsgegner hier nicht zur Auskunftsverweigerung, da das öffentliche Interesse an der Erteilung der beanspruchten Auskünfte im vorliegenden Einzelfall vorrangig sei. § 4 SächsPresseG sei gegenüber §§ 117 ff SächsBG eine spezielle Anspruchsgrundlage. § 4 Abs. 2 SächsPresseG enthalte Ausnahmen, welche im jeweiligen Einzelfall die hinreichende Berücksichtigung der Rechte gewähr-

leisteten. Die Antragsteller beehrten im Wesentlichen nicht die Einsichtnahme in die Personalakte des Ministerpräsidenten mit dem Ziel der anschließenden Veröffentlichung der Personalakte, sondern ausschließlich die Bekanntgabe bestimmter Informationen über Angaben des Ministerpräsidenten zu dessen beruflichem Werdegang und seiner Vergangenheit in der ehemaligen DDR, unabhängig von deren Aufbewahrungsort und der Zugehörigkeit zu bestimmten Akten. Die Wichtigkeit des grundsätzlich zu beachtenden Schutzes der Vertraulichkeit der Personalakte werde nicht verkannt. Dieser Schutz sei jedoch nicht schrankenlos und müsse daher hier aufgrund des Ergebnisses der vorzunehmenden Güterabwägung zurücktreten. Von besonderer Bedeutung sei hier, dass die Schutzwürdigkeit privater Interessen auch daran zu messen sei, welche Funktionen derjenige, über den die Presse Auskunft begehre, im öffentlichen Leben wahrnehme. Privatinteressen seien regelmäßig weniger schutzwürdig, wenn Tatsachenbehauptungen eine Frage von allgemeinem Interesse oder das Auftreten eines Politikers bzw. einer anderen Person des öffentlichen Lebens betreffen.

Eine Beschränkung des Auskunftsanspruchs ergebe sich nicht aus § 5 Abs. 2 des Informationsfreiheitsgesetzes (BGBl. 2005 I, 2722). Die Vorschrift sei hier aufgrund der Vorrangigkeit von § 4 SächsPresseG weder anwendbar noch auf den presserechtlichen Auskunftsanspruch übertragbar (Antragsschriftsatz v. 11.2.2009, S. 17, 18; AS 17, 18; OVG Münster, NJW 2005, 618, 619).

Maßgeblich sei insoweit vielmehr die Einordnung der begehrten Informationen in den Bereich der Sozialsphäre. Angesichts des bevorstehenden Landtagswahlkampfes und des wichtigen politischen Amtes des Beigeladenen, der dadurch in der Öffentlichkeit stehe und erneut der demokratischen Legitimation durch die Bürger des Freistaates Sachsen bedürfe, bestehe ein großes öffentliches Interesse an der begehrten Information (Antragsschriftsatz vom 11.2.2009, S. 14, AS 14). Fragen, die mit den begehrten Auskünften in einem Zusammenhang stünden, seien Gegenstand einer aktuellen Pressediskussion. Die Interessen des Beigeladenen seien auch deshalb nicht schutzwürdig, weil dieser im Rahmen einer Informationsoffensive, durch die die öffentliche Diskussion mit in Gang gesetzt worden sei, erklärt habe, dass er ganz offen mit seiner Biografie umgehe. Der Beigeladene habe dabei Auskunft zu seiner beruflichen Vergangenheit in der ehemaligen DDR erteilt und die öffentliche Diskussion gefördert. Er habe außerdem freiwillig Informationen über seine Privatsphäre öffentlich bekannt gemacht, in dem die über ihn angelegten personenbezogenen Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR enthalten seien. Diese Veröffentlichung sei vom Umfang her über die der Presse gemäß §§ 32 ff des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG) zugänglichen Informationen deutlich hinausgegangen (Schriftsatz der

Antragstellervertreter vom 1.4.2009, S. 2 u. 3, AS 193, 194). Dies folge aus einem Vergleich zwischen den dem Antragsteller zu 2 in Bezug auf den Beigeladenen von der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR zur Verfügung gestellten Unterlagen mit denjenigen Unterlagen, die der Beigeladene hierzu veröffentlicht habe. Durch dieses Verhalten habe der Beigeladene im Hinblick auf den betroffenen Themenkomplex auf einen etwaigen Schutz seiner Privatsphäre verzichtet (Antragsschriftsatz v. 11.2.2009, S. 14, 15; AS 14, 15). Sofern der Beigeladene in den streitgegenständlichen Erklärungsbögen unzutreffende Angaben gemacht haben sollte, sei die Privatsphäre nicht schutzwürdig, weil unrichtige Informationen kein schützenswertes Gut seien. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schütze den Beigeladenen als amtierenden Ministerpräsidenten, der sich der bevorstehenden Landtagswahl im Wahljahr 2009 stelle, nicht vor der Aufdeckung unrichtiger eigener Angaben zu seiner beruflichen Vergangenheit. Seien die Erklärungen im Jahr 1999 dagegen wahrheitsgemäß erfolgt, erfahre die Öffentlichkeit nichts, was nicht bereits jetzt bekannt sei. Es gebe dann keinen Bereich der Privatsphäre, den die begehrte Auskunft zusätzlich tangieren würde. Der berufliche Werdegang des Beigeladenen in den Jahren 1987 bis 1989 und die hierzu im Jahr 1999 gemachten Angaben des Beigeladenen erfassten inhaltlich dieselben Themen und damit denselben Ausschnitt aus der Privatsphäre des Beigeladenen. Eine zeitliche Abgrenzung sei insoweit nicht möglich. Der Schutz der Privatsphäre trete dort zurück, wo sich jemand selbst damit einverstanden erkläre, dass bestimmte, gewöhnlich als privat angesehene Angelegenheiten öffentlich gemacht würden. Wer private Bereiche – z. B. zum Zweck der Kommerzialisierung – öffne, könne sich nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht gleichzeitig auf einen aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art 1 Abs. 1 GG folgenden öffentlichkeitsabgewandten Persönlichkeitsschutz berufen. Die Berufung auf das Recht der informationellen Selbstbestimmung setze vielmehr voraus, dass der Betroffene die Erwartung, dass die Umwelt seine Angelegenheiten oder Verhaltensweisen in einem Bereich mit Rückzugsfunktion nur begrenzt oder nicht zur Kenntnis nehme, situationsübergreifend und konsistent zum Ausdruck bringe. Wenn der Schutz der Privatsphäre jedoch nicht im Interesse der Kommerzialisierung der eigenen Person gewährleistet werde, dann werde er erst recht nicht im Interesse der Unterdrückung einer wahrheitsgemäßen Berichterstattung über Kandidaten gewährt, die sich in herausgehobener Funktion einer Landtagswahl stellten. Die Haltung des Beigeladenen sei daher angesichts seiner bisherigen Veröffentlichungen und Verlautbarungen in Abwägung mit dem konkret geltend gemachten presserechtlichen Auskunftsanspruch rechtlich unbeachtlich.

Durch die Erteilung der begehrten Informationen drohe keine Beeinträchtigung des öffentlichen Dienstes durch die vom Antragsgegner befürchtete negative Signalwirkung für den Schutz der Vertraulichkeit der Personalakte in anderen Fällen. Hierbei sei auch zu beachten, dass der Beigeladene kein Beamter sei, sondern eine herausgehobene Stellung innehabe.

Die Einschätzung, ob es sich bei der begehrten Auskunft um eine Nachricht von öffentlichem Interesse handele (§ 3 Abs. 2 SächsPresseG), obliege grundsätzlich nicht dem Antragsgegner, sondern der Presse selbst (BVerfG NJW 2000, 1021, 1024; NJW 2001, 503, 505). Die Presse habe im Rahmen ihres redaktionellen Ermessens darüber zu befinden, ob die bereits offen gelegten Informationen für die Berichterstattung ausreichend seien. Eine Verdachtsrecherche sei zulässig (BVerfG, NJW 2001, 503, 505 f). Der Zweck und die Verwertung der begehrten Information liege grundsätzlich ebenfalls im Verantwortungsbereich der Presse und sei von der zur Auskunft verpflichteten Behörde nicht zu prüfen. Eine dem entgegenstehende Sachbehandlung führe zu einer gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG verbotenen Zensur. Danach sei die vom Antragsgegner im Schreiben vom 19.12.2008 dargelegte Güterabwägung fehlerhaft sei, weil der Einwand unzulässig sei, das Auskunftsbegehren diene lediglich dem Zweck, vermutete Widersprüche in Details einseitig zulasten der Integrität des Beigeladenen zu interpretieren und publizistisch auszuwerten und das Thema künstlich neu zu befördern. Für eine Schutzwürdigkeit des Beigeladenen unter diesem Gesichtspunkt bestehe auch deshalb kein Bedürfnis, weil die Antragsteller im Falle unzulässiger Veröffentlichungen das Risiko treffe, Unterlassungs- u. ggf. auch Schadensersatzansprüchen ausgesetzt zu sein. Unerheblich für die Abwägung sei auch der Gesichtspunkt, ob der Beigeladene zur Abgabe der nunmehr per Auskunftsanspruch nachgefragten Erklärungen rechtlich verpflichtet gewesen sei oder ob er bei Abgabe der streitgegenständlichen Erklärungen lediglich einer allgemeinen Verwaltungspraxis nachgekommen sei. Ein Ministerpräsident müsse sich als Person der Öffentlichkeit über etwaige Folgen seiner Äußerungen/Erklärungen bewusst sein unabhängig davon, ob er zur Abgabe rechtlich verpflichtet gewesen sei. Der Umstand, dass der Antragsgegner die in Rede stehenden Erklärungen generell eingefordert habe, belege vielmehr, dass auch aus Sicht des Antragsgegners ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit an den abgefragten Informationen bestehe. Das Vorliegen eines dreipoligen Rechtsverhältnisses führe zu keiner anderen Beurteilung, sondern sei von § 4 SächsPresseG ausdrücklich mit umfasst (Schriftsatz der Antragstellervertreter vom 10.3.2009, S. 3, 4, AS 145, 146).

Ein Anordnungsgrund liege vor. Für das Vorliegen eines Anordnungsgrundes sei allein entscheidend, ob den Antragstellern nach den Umständen des konkreten Einzelfalls ein

Abwarten des Hauptsacheverfahrens unzumutbar sei. Dies sei der Fall. Eine Vorwegnahme der Hauptsache sei somit aufgrund der überwiegenden Erfolgsaussicht des Begehrens der Antragsteller im Klageverfahren (5 K 173/09) und der Erforderlichkeit der Gewährung effektiven Rechtsschutzes zulässig. Aufgrund der bereits vorhandenen Diskussion über die Biografie des Beigeladenen, der bevorstehenden Landtagswahl und des öffentlichen Interesses an der Information, ob der Beigeladene mit seiner Biografie auch bereits bei der erstmaligen Abgabe der Erklärung zu seinem beruflichen Werdegang in der ehemaligen DDR offen umgegangen sei, bestehe ein starker Aktualitätsbezug der begehrten Informationen.

Der Antrag nach § 123 VwGO unterliege keiner Frist. Die besonderen Dringlichkeitsfristen, die im Verfahren zur Durchsetzung eines Gegendarstellungsanspruchs gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 SächsPresseG zu einer materiell-rechtlichen Ausschlussfrist führten, seien im verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren irrelevant. Nach den allgemein gültigen verwaltungsrechtlichen Prozessgrundsätzen sei das Verfahren nach § 123 VwGO bei der Durchsetzung des presserechtlichen Auskunftsanspruchs zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes im Sinne von Art. 19 Abs. 4 GG offensichtlich statthaft. Aus der Regelung einer Dringlichkeitsfrist zur Geltendmachung eines presserechtlichen Gegendarstellungsanspruchs in § 10 Abs. 3 Satz 2 SächsPresseG erfolge keine abweichende Beurteilung (vgl. im Einzelnen: Schriftsatz der Prozessbevollmächtigten der Antragsteller vom 10.3.2009, S. 2 u. 3, AS 144, 145). Auch könne aus der Regelung des § 10 Abs. 5 SächsPresseG, der lediglich erleichterte Voraussetzungen für die Durchsetzung des Gegendarstellungsanspruchs im Wege der einstweiligen Anordnung aufstelle, nicht – im Wege des Umkehrschlusses - gefolgert werden, dass einstweilige Anordnungen im Presserecht im Übrigen unstatthaft wären. So werde z. B. auch die Durchsetzung des presserechtlichen Unterlassungsanspruchs im Wege der einstweiligen Anordnung allgemein als zulässig erachtet. Das gegen das Erfordernis der unverzüglichen Geltendmachung (§ 10 Abs. 3 Satz 2 SächsPresseG) verstoßende Zuwarten mit zivilrechtlichen Ansprüchen wegen eines bereits erschienenen Presseberichts sei mit der vorliegenden prozessualen Situation nicht vergleichbar. Aus der Ausnahmevorschrift des § 10 Abs. 3 Satz 2 SächsPresseG könne daher nicht geschlossen werden, dass sämtliche presserechtlichen Ansprüche nur innerhalb kurzer Ausschlussfristen geltend gemacht werden könnten. Bei einem bereits veröffentlichten Pressebericht könne aus einem längeren Zuwarten geschlossen werden, dass der Betroffene die Beeinträchtigung durch einen Pressebericht nicht als besonders gravierend einstufe. Diese Interessen- und Konfliktlage liege im Falle einer künftigen Berichterstattung nicht vor. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nach § 123 VwGO könne ein Abwarten der Hauptsacheentscheidung im Einzelfall zumutbar sein, wenn der Antragsteller mit der Erhebung des Eilantrags so lange zugewartet habe, dass der Eilrechts-

schutz nicht mehr rechtzeitig wirke (OVG Hamburg, NVwZ-RR 1998, 314). Die Antragsteller hätten ihren Antrag hier jedoch rechtzeitig erhoben, um eine Entscheidung vor der Landtagswahl im August 2009 zu ermöglichen. Die Dringlichkeit gründe sich darauf, dass keine realistische Aussicht bestehe, rechtzeitig vor dem Wahltag ein vollstreckbares Urteil zu erlangen. Die Unzumutbarkeit, das Hauptsacheverfahren abzuwarten, ergebe sich daraus, dass ein öffentliches Interesse daran bestehe, die Leserschaft im Vorfeld der Landtagswahl über den Werdegang und die Vergangenheit des Ministerpräsidenten zu informieren. Die aktuelle Berichterstattung hierüber würde durch das Abwarten des Ausgangs des Klageverfahrens weitgehend entwertet. Für die Öffentlichkeit mache es daher einen erheblichen Unterschied, ob die Berichterstattung vor oder nach Abschluss des Hauptsacheverfahrens erfolge. Allein durch den im Februar 2009 erhobenen Eilantrag könne das Interesse an der insoweit notwendigen aktuellen Berichterstattung gewahrt werden. Das verfassungsrechtlich geschützte Interesse an der künftigen Berichterstattung im Vorfeld der Landtagswahl und die damit verbundene Dringlichkeit verblassten nicht, sondern wüchsen, je näher der Wahltag heranrückte. Unverzichtbare Voraussetzung für eine funktionierende Demokratie sei eine uneingeschränkte Presseberichterstattung im Wahlkampf. Ein Beispiel hierfür sei die Landtagswahl in Schleswig-Holstein im Jahr 1987 („Affäre Barschel“). Effektiver Rechtsschutz könne nach der Landtagswahl nicht mehr gewährt werden, weil die Antragsteller ihre journalistischen Aufgaben in Bezug auf die Wahl des Sächsischen Landtags, bei der der Beigeladene als Regierungschef und Spitzenkandidat der größten Regierungspartei antreten werde, dann nicht mehr in der gebotenen Weise wahrnehmen könnten und der Beigeladene nach der Wahl möglicherweise nicht mehr im Amt sei.

Die Antragsteller haben schriftsätzlich beantragt,

den Antragsgegner zu verpflichten, ihnen Kopien aller schriftlichen Erklärungen des Ministerpräsidenten Stanislaw Tillich zu seinem Lebenslauf und seiner Vergangenheit in der Deutschen Demokratischen Republik herauszugeben, die dieser vor den jeweiligen Ernennungen zum Staatsminister, Chef der Staatskanzlei und Ministerpräsident abgeben musste;

hilfsweise,

den Antragsgegner zu verpflichten, den Antragstellern vollumfänglich Auskunft zu erteilen über die schriftliche(n) Erläuterung(en) des Ministerpräsidenten Stanislaw Tillich zu seinem Lebenslauf und seiner Vergangenheit in der Deutschen Demokratischen

Republik, die dieser vor den jeweiligen Ernennungen zum Staatsminister, Chef der Staatskanzlei und Ministerpräsident abgeben musste, insbesondere zu der Anzahl der abgegebenen Erklärungen und zu den folgenden Fragen (jeweils in Bezug auf jede der abgegebenen Erklärungen):

1. In der Erklärung wird nach gelegentlichen Kontakten zum MfS, „zu denen Sie als Mitarbeiter örtlicher Staatsorgane verpflichtet waren“ gefragt. Hat Ministerpräsident Stanislaw Tillich hier mit „Ja“ oder mit „Nein“ geantwortet ?
2. In der Erklärung wird nach Mandaten oder Funktionen in politischen Parteien vor November 1989 und nach herausgehobener Stellung in der DDR gefragt. Was hat Ministerpräsident Stanislaw Tillich angegeben ?
3. In der Erklärung wird gefragt, ob der Unterzeichner eine „andere als allgemeinbildende bzw. berufsbildende Ausbildung durchlaufen“ habe. Was hat Ministerpräsident Stanislaw Tillich geantwortet ?

Der Antragsgegner hat schriftsätzlich beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Der Antragsgegner trägt vor, dass hier aufgrund der begehrten Vorwegnahme der Hauptsache strenge Anforderungen an die Glaubhaftmachung eines Anordnungsanspruchs und eines Anordnungsgrundes zu stellen seien. Diese seien nicht erfüllt.

Es liege bereits kein Anordnungsgrund vor. Aufgrund des von den Antragstellern zu verantwortenden Zeitablaufs zwischen der erstmaligen Geltendmachung des presserechtlichen Auskunftsbegehens beim Antragsgegner bis zur Ablehnung des Auskunftsbegehens durch den Antragsgegner und dann wiederum bis zur Erhebung des gerichtlichen Eilantrags sei die Dringlichkeit des Antrags zu verneinen. Durch das Verstreichenlassen von rund zwei Monaten von der Antragsablehnung bis zur Erhebung des Eilantrags sei die Behauptung widerlegt, dass aufgrund des – vermeintlichen – Aktualitätsbezuges eine Eilentscheidung geboten sei. Die im Presserecht geltenden strengen Dringlichkeitsfristen (10 bis 14 Tage für das unverzügliche Anhängigmachen eines Gegendarstellungsanspruchs; 4 bis 5 Wochen für die unverzügliche Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs) seien auch auf den presserechtlichen Auskunftsanspruch anzuwenden. Diese Fristen seien hier weit überschritten worden, obwohl die Antragsteller dem Antragsgegner unter Androhung gerichtlicher Schritte mehrfach kurz bemessene Fristen gesetzt und sich mit dem vorgenannten Zuwarten unter Beachtung des Grundsatzes von Treu und Glauben und dem Aspekt der Selbstwiderlegung

in einen erheblichen Widerspruch zur behaupteten Dringlichkeit gesetzt hätten (vgl. im Einzelnen: Schriftsatz der Antragsgegnervertreter v. 26.2.2009, S. 8 – 11, 19 - 23; AS 78 – 81, 89 – 93, m. w. N.).

Die begehrte Vorwegnahme der Hauptsache sei unzulässig, weil eine hohe Wahrscheinlichkeit für ein Obsiegen der Antragsteller im Klageverfahren nicht gegeben sei und durch eine Verweisung der Antragsteller auf das Hauptsacheverfahren eine endgültige Rechtsvereitelung oder irreparable Schäden für die Antragsteller nicht zu befürchten seien (vgl. im Einzelnen: Schriftsatz der Antragsgegnervertreter v. 26.2.2009, S. 12 – 14, AS 82 - 84). Der Wunsch der Antragsteller, „jetzt“ zu berichten, habe nicht ein solches Gewicht, dass ein weiteres Zuwarten unzumutbar sei. Ein besonderer Aktualitätsbezug des Eilantrags sei nur behauptet, jedoch nicht glaubhaft gemacht worden. Journalistische Aktualität bedeute, eine Entwicklung durch die Berichterstattung möglichst eng zu begleiten und die Rezipienten über die Fortentwicklung eines Sachverhalts laufend und zeitnah zu informieren. Dies sei hier nicht der Fall, da die streitbefangene Auskunftserteilung allenfalls die Möglichkeit einer Rückschau auf vergangene Sachverhalte eröffnen würde. Ein Aktualitätsdruck, aufgrund dessen mit einer besonderen und berechtigten Aufmerksamkeit der Leser für eine Berichterstattung nur zu einem bestimmten Zeitpunkt gerechnet werden könne, bestehe nicht. Für den SPIEGEL-Leser mache es keinen Unterschied, ob über die Inhalte des Personalfragebogens vor oder nach Abschluss eines Hauptsacheverfahrens berichtet werde. Das geltend gemachte öffentliche Interesse an der Person des Ministerpräsidenten bestehe auch noch zu einem späteren Zeitpunkt. Wenn die begehrten Informationen derart bedeutsam wären, wie die Antragsteller vortragen, wäre ihnen die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auch noch zu einem späteren Zeitpunkt sicher. Die begehrten Informationen stünden in keinem Zusammenhang zu der vor allem im November 2008 in der Öffentlichkeit geführten Diskussion um die DDR-Biografie des Ministerpräsidenten. Die Antragsteller begehrten keine Informationen darüber, wie sich der Ministerpräsident in den 80er Jahren verhalten habe. Das Auskunftsbegehren sei vielmehr allein darauf gerichtet, welche Angaben der Beigeladene 1999 in einem Fragebogen für seine Personalakte gemacht habe. Ein irreparabler Nachteil der Antragsteller durch eine Verweisung auf das Hauptsacheverfahren sei insoweit – auch angesichts der bevorstehenden Landtagswahl - nicht erkennbar. Demokratie sei ein beständiger Prozess, in dem Wahlen in regelmäßigen Abständen stattfänden. Entweder bestehe ein besonderer Aktualitätsdruck für eine Presseberichterstattung unabhängig von künftigen Ereignissen, wie z. B. einer Landtagswahl, oder er bestehe nicht. Aus der bevorstehenden Landtagswahl lasse sich somit kein Anordnungsgrund herleiten. Nach der Logik der Begründung des Eilantrags würde der Antrag immer dringlicher, je länger die Antragsteller

mit ihrem Eilantrag abwarteten und je unmittelbarer vor dem Wahltag sie ihn anhängig machten. Dies beinhalte jedoch ein treuwidriges Vorgehen, da hierdurch die Möglichkeit der rechtzeitigen Klärung in einem Hauptsacheverfahren vereitelt würde. Unter Berücksichtigung des Wahltermins wiege die verlangte Vorwegnahme der Hauptsache umso schwerer, wenn hierdurch ein irreparabler Schaden für den Beigeladenen entstünde (Schriftsatz der Antragsgegnervertreter v. 25.3.2009, S. 4, AS 173). Ein Zuwarten spreche außerdem gegen ein nur im Wege der einstweiligen Anordnung zu befriedigendes Interesse an der fraglichen Information.

An die Erfolgswahrscheinlichkeit seien im vorliegenden dreipoligen Rechtsverhältnis besonders hohe Anforderungen zu stellen, weil durch den Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung in Rechte des Beigeladenen eingegriffen werde. Abwägungen im dreipoligen Rechtsverhältnis gestalteten sich besonders komplex, was dagegen spreche, solche Abwägungen im Rahmen einer summarischen Prüfung vorzunehmen. Eine Vorwegnahme der Hauptsache scheidet somit im vorliegenden Fall aus, weil durch die begehrte Auskunft gewichtige Interessen des Beigeladenen verletzt und die Rechtsschutzmöglichkeiten des hier als natürliche Person in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht betroffenen Ministerpräsidenten im Falle einer einstweiligen Auskunftserteilung in problematischer bzw. nicht gerechtfertigter Weise verkürzt würden (vgl. im Einzelnen: Schriftsatz der Antragsgegnervertreter v. 26.2.2009, S. 16 - 18, AS 86 – 88, m. w. N.; Schriftsatz der Antragsgegnervertreter v. 25.3.2009, S. 3, AS 172).

Das Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache gelte insbesondere für presserechtliche Auskunftsansprüche. Ein Vergleich mit § 10 Abs. 5 SächsPresseG zeige die bewusste Entscheidung des sächsischen Gesetzgebers, die Durchsetzung des Auskunftsanspruchs aus § 4 SächsPresseG nicht im Eilverfahren zu ermöglichen. Eine erteilte Auskunft könne nicht mehr rückgängig gemacht werden, so dass im Kontext der presserechtlichen Auskunftsansprüche die Ausnahme zur Regel zu werden drohe. Zur Durchsetzung von Gegendarstellungsansprüchen sei durch § 10 Abs. 5 SächsPresseG bewusst das gerichtliche Eilverfahren vorgesehen worden. Für den presserechtlichen Auskunftsanspruch fehle es jedoch an einer derartigen Regelung. Es handle sich hierbei um eine bewusste gesetzgeberische Entscheidung gegen einen Eilrechtsschutz zur Durchsetzung presserechtlicher Auskunftsansprüche (vgl. im Einzelnen: Schriftsatz der Antragsgegnervertreter v. 26.2.2009, S. 14 – 16, AS 84 – 86).

Ein Anordnungsanspruch sei nicht mit der gebotenen hohen Wahrscheinlichkeit für ein Obsiegen der Antragsteller im Hauptsacheverfahren glaubhaft gemacht worden.

Insbesondere der Hauptantrag sei mangels Glaubhaftmachung eines Anordnungsanspruchs abzulehnen. Es sei ausgeschlossen, dass der geltend gemachte Auskunftsanspruch hier zu einem Anspruch auf Akteneinsicht in die Personalakte des Beigeladenen führen könne. Bei dem Antrag, der auf Herausgabe von Kopien der in Rede stehenden Erklärungen gerichtet sei, handele es sich faktisch um einen Fall der Akteneinsicht. § 4 Abs. 1 Satz 1 Sächs-PresseG gewähre dagegen lediglich einen Anspruch auf Auskunftserteilung. Die Voraussetzungen, unter denen sich ein – unterstellter – Auskunftsanspruch ausnahmsweise zu einem Anspruch auf Akteneinsicht verdichten könnten, lägen nicht vor. Eine vollständige und wahrheitsgemäße Auskunftserteilung erfordere hier nicht die Herausgabe von Kopien.

Für den Hilfsantrag bestehe ebenfalls kein Anordnungsanspruch, da die umfassende Abwägung der betroffenen Rechtsgüter zur Verneinung eines Anspruchs auf Erteilung der begehrten Auskünfte führe. Der Antragsgegner habe die betroffenen Interessen im Wege der Abwägung in der gebotenen Weise gewichtet (vgl. dazu im Einzelnen: Schriftsatz der Antragsgegnervertreter v. 26.2.2009, S. 33, 34, AS 103, 104). Die Antragsteller bewerteten wesentliche, dem Informationszugang entgegenstehende Gesichtspunkte in rechtlich unzutreffender Weise. Hierzu gehörten insbesondere der verfassungsrechtliche Stellenwert des Personalaktegeheimnisses sowie der damit verbundene Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes des Beigeladenen. Ein Interesse, das in seiner Bedeutung dem öffentlichen Interesse an der Abwehr einer erheblichen Beeinträchtigung des Gemeinwohls (§ 121 Abs. 2, Alt. 1 SächsBG) entspreche, sei von den Antragstellern nicht glaubhaft gemacht worden.

Außerdem sei die Preisgabe von Informationen aus der Personalakte des Beigeladenen im vorliegenden Fall für den Prozess der öffentlichen Meinungsbildung nicht geboten. Die öffentliche Diskussion in den Medien um die DDR-Biografie des beigeladenen Ministerpräsidenten sei längst geführt und mittlerweile abgeschlossen worden. Der Beigeladene habe die Öffentlichkeit über seinen Werdegang in der ehemaligen DDR erschöpfend informiert. Das Thema spiele in der Mediendiskussion keine Rolle mehr. Ein weiteres Informationsinteresse der Öffentlichkeit sei nicht ersichtlich. Mit der Veröffentlichung der streitgegenständlichen Informationen sei kein zusätzlicher Erkenntnisgewinn oder Nachrichtenwert über den politischen Werdegang des Ministerpräsidenten bis zum November 1989 verbunden. Das Auskunftsbegehren richte sich allein auf die Information, wie der Ministerpräsident vor seinem Eintritt in das Kabinett im Jahr 1999 Fragen zu seiner Biografie beantwortet habe. Eine – auch kritische – Auseinandersetzung mit der DDR-Biografie des Beigeladenen sei auf die

hier begehrten Informationen weder angewiesen noch würde sie durch deren Veröffentlichung befördert.

Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG und Art. 20 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf gewährleisteten keinen Anspruch der Presse auf Eröffnung bislang verschlossener Informationsquellen. Der presserechtliche Auskunftsanspruch setze die grundsätzliche bereichsspezifische Öffnung einer Informationsquelle voraus. Er könne nicht als gesetzliche Generalöffnung aller Quellen verstanden werden (BVerfGE 103, 44 ff; 121, 115 ff, 134).

Bei der Personalakte des Ministerpräsidenten handele es sich – wie bei jeder anderen Personalakte auch – nicht um eine allgemein zugängliche Informationsquelle. Personalakten der öffentlichen Hand unterlägen sowohl im Interesse des Dienstherrn als auch im Interesse des Betroffenen einem hohen Vertraulichkeitsschutz. Sie seien nicht einmal einem größeren verwaltungsinternen Personenkreis zugänglich. Dies gelte in gesteigertem Maße für den Fragebogen, den Bewerber bei ihrem Eintritt in den öffentlichen Dienst des Freistaates Sachsen im Vertrauen auf das Vertraulichkeitsverhältnis zu ihrem Dienstherrn ausgefüllt hätten. Diese Informationen, die einer allgemeinen behördeninternen Transparenz nicht unterworfen seien, dienten u. a. dem Zweck, dem Dienstherrn einen Abgleich der Eigenangaben mit dem Ergebnis der Regelanfrage an die Stasi-Unterlagen-Behörde zu ermöglichen.

Bewerbern für den öffentlichen Dienst werde im Freistaat Sachsen bei Eintritt in den öffentlichen Dienst auf der Grundlage einer die verfassungsrechtlichen Anforderungen der persönlichen Eignung für das Beamtenverhältnis konkretisierenden Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung vom 14.12.1994 (SächsABI. 1995, S 40, 42) ein Fragebogen vorgelegt, der im Wesentlichen dem von den Antragstellern als Anlage ASt 3 (AS 25 – 27) vorgelegten Erklärungsbogen entspreche. Die gemäß § 2 Abs. 3 Sächsisches Ministergesetz (SächsMinG) vorgesehene Abfrage bei der Stasi-Unterlagen-Behörde werde auf der Grundlage eines gesonderten Vordrucks durchgeführt. Der für das Beamten- und Beschäftigungsverhältnis konzipierte Erklärungsbogen sei – ohne ausdrückliche Regelung – auch für die Mitglieder der Staatsregierung verwandt worden, da diese nach § 1 Abs. 2 SächsMinG in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zum Antragsgegner stünden. Für die ausgefüllten Fragebögen, die in einem geschlossenen und versiegelten Briefumschlag zur Personalakte genommen würden, würden besonders strenge datenschutzrechtliche Vorgaben gelten, um eine zweckfremde Nutzung personenbezogener Daten zu verhindern (Schriftsatz der Antragsgegnervertreter v. 26.2.2009, S. 7 u. 8, AS 77, 78). Der Kreis der zugriffsberechtigten Personen sei über die Vorgaben des § 117 Abs. 3 SächsBG hinaus zusätzlich begrenzt. Der

für den Fragebogen vorgesehene Vertraulichkeitsschutz gehe im Ergebnis sogar über die Vorgaben für Beihilfeakten (§ 118 SächsBG) hinaus. Dies verdeutliche die hohe Sensibilität des Fragebogens, die im Widerspruch zu der Selbstverständlichkeit stehe, mit der die Antragsteller Zugriff auf diese Personalakteninhalte verlangten. Die vorerwähnten Vorgaben seien insbesondere zu beachten bei Erklärungen und Schriftstücken, die sich auf eine Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit bezögen (Sächsisches Amtsblatt 1999, 10 ff).

Im Gegensatz zur Argumentation der Antragsteller sei die Abwägung nicht allein zwischen dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Beigeladenen und dem vermeintlichen öffentlichen Informationsinteresse an dem Inhalt des in Rede stehenden Erklärungsbogens vorzunehmen, sondern auf das Vertrauen in den Schutz der Personalakte vor dem Zugriff Dritter zu erstrecken. Das letztgenannte Abwägungskriterium führe hier zu dem selbständigen Ausschlussgrund des § 4 Abs. 2 Nr. 3 SächsPresseG. Ein von Offenheit und Wahrheit geprägtes Verhältnis zwischen dem einzelnen Betroffenen und dem Dienstherrn könne mit Blick auf den stets persönlichen Inhalt von Personalakten nur gewährleistet werden, wenn in diesem Verhältnis ein Höchstmaß an Vertraulichkeit gesichert sei. Müsse der Einzelne dagegen damit rechnen, dass sein Dienstherr den Medien Informationen aus seiner Personalakte zur freien Verfügung stelle, werde dieses für die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes unabdingbare Vertrauensverhältnis in seinem Kern erschüttert. Es bestehe ein öffentliches Interesse daran, eine solch weitreichende und negative Signalwirkung zu verhindern (Schriftsatz der Antragsgegnervertreter v. 26.2.2009, S. 30, AS 100). Die Vertraulichkeit von Personalakten sei über Art. 33 Abs. 5 GG sowohl verfassungsrechtlich als auch einfach-gesetzlich – so in § 117 Abs. 1 Satz 1, § 117 Abs. 3, § 121 Abs. 2 SächsBG – verankert. Der Gesetzgeber habe auch an anderer Stelle, nämlich in § 5 Abs. 2, Halbs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) des Bundes der besonderen Vertraulichkeit von Personalakten Rechnung getragen. Auch der Bundesgesetzgeber beachte damit den hohen Stellenwert des Personalaktengeheimnisses, indem er den Inhalt von Personalakten gänzlich von dem Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes ausgenommen habe. Hinsichtlich des Inhalts von Personalakten bestehe eine Vertraulichkeitsvermutung, die allenfalls in Ausnahmefällen widerlegt werden könne.

Das Personalaktengeheimnis schütze sowohl öffentliche als auch private Interessen. Der besondere Schutz der Vertraulichkeit von Personalakten beruhe auf einer doppelten Notwendigkeit. Er diene sowohl dem öffentlichen ("dienstlichen") Interesse an der Offenheit und Wahrheitstreue des Betroffenen gegenüber seinem Dienstherrn als auch dem Schutz von

privaten und persönlichen Interessen des Einzelnen, der auf die strikte Geheimhaltung vertraulicher Daten bauen dürfe.

Die Notwendigkeit des Schutzes des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Beigeladenen führe zur Erfüllung des Ausschlussgrundes des § 4 Abs. 2 Nr. 1 u. Nr. 3 SächsPresseG. Das fragliche Auskunftersuchen beziehe sich nicht auf die Sozialsphäre, sondern auf die Privatsphäre des beigeladenen Ministerpräsidenten (vgl. im Einzelnen: Schriftsatz der Antragsgegnervertreter v. 26.2.2009, S. 30, 31, AS 100, 101; Schriftsatz der Antragsgegnervertreter v. 25.3.2009, S. 6, 7, AS 175, 176). Der Bereich der Sozialsphäre werde nämlich dadurch gekennzeichnet, dass er grundsätzlich von jedem, jedenfalls aber auch von Menschen wahrgenommen werden könne, zu denen keine rein persönlichen Beziehungen bestünden, der aber der Öffentlichkeit nicht bewusst zugekehrt sei. Der Bereich der Sozial- oder Öffentlichkeitssphäre sei nur dann betroffen, wenn die jeweilige Information von vorneherein einem unbestimmten und anonymen Personenkreis zugänglich sei. In diesem Fall bestehe nur eine (stark) eingeschränkte Vertraulichkeitserwartung. Die Privatsphäre sei dagegen betroffen, wenn nur ein kleiner, ex ante absehbarer Kreis Zugang zu der Information erhalten solle. In diesem Fall bestehe die Vertraulichkeitserwartung grundsätzlich fort, nur gegenüber einem bestimmten Personenkreis sei sie eingeschränkt. Der Aufbewahrungsort der Information (hier Personalakte) sei die Konsequenz aus der Unterscheidung zwischen der Privat- und der Sozialsphäre anhand der Vertraulichkeitserwartung des Betroffenen. Der eingeschränkte Schutz der Sozialsphäre beruhe auf dem Gedanken, dass sich der Einzelne in diesem Bereich sehenden Auges in Interaktion mit ihm unbekanntem Menschen begeben und sich aus diesem Grunde auf eine nur eingeschränkte Vertraulichkeitserwartung berufen könne, wobei ihm jedoch auch in diesem Bereich noch ein erhebliches Maß an Persönlichkeitsschutz zustehe. Demgegenüber umfasse die Privatsphäre den Bereich, zu dem andere nur dann Zugang hätten, wenn und soweit dieser ihnen durch den Betroffenen gestattet werde. Der Inhalt des - hier noch besonders geschützten - Bereichs der Personalakte des Beigeladenen sei nicht der Sozialsphäre zuzurechnen, da er nicht grundsätzlich von jedem Menschen wahrgenommen werden könne. Hinsichtlich des Inhalts des fraglichen Erklärungsbogens bestehe eine uneingeschränkte Vertraulichkeitserwartung jedes Betroffenen, auch des Beigeladenen. Der Inhalt der Personalakte - und erst recht des Fragebogens - sei in für die Privatsphäre typischer Weise sowohl inhaltlich als auch räumlich dem allgemeinen Zugriff entzogen.

Der Beigeladene habe auf den ihm zukommenden Persönlichkeitsschutz im Hinblick auf den in Rede stehenden Erklärungsbogen nicht durch sein Vorverhalten verzichtet, weil er eine situationsübergreifende und konsistente Einwilligung in die Veröffentlichung des Inhalts

seiner Personalakte zu keinem Zeitpunkt erklärt habe. Das Auskunftsbegehren beziehe sich nicht auf den „politischen Werdegang des Beigeladenen“ (so die Antragsteller), sondern auf den Inhalt der Personalakte und Angaben, die der Beigeladene 1999 für die Personalakte gemacht habe. Es sei etwas anderes, ob jemand, wie hier der Beigeladene, „Auskunft über seine Vergangenheit“ gegeben habe – so die Antragsteller – oder ob er Inhalte seiner Personalakte öffentlich gemacht habe. Während das berufliche Wirken des Beigeladenen bis zum November 1989 spätestens seit der Informationsoffensive des Beigeladenen geklärt sei, habe sich der Beigeladene zum Inhalt seiner Personalakte zu keinem Zeitpunkt öffentlich geäußert. Ein Verhalten des Beigeladenen, das als Verzicht auf die Vertraulichkeit des Inhalts seiner Personalakte interpretiert werden könnte, sei nicht erkennbar. Der Beigeladene habe sich zu den Vorgängen in den 80er Jahren, nicht jedoch zu dem Ausfüllen des Fragebogens im Jahr 1999 offenbart. Dieser Lebenssachverhalt sei nur wenigen Personen zugänglich. Insoweit könne und müsse sich der Beigeladene im eigenen Interesse und im Interesse des Antragsgegners und somit dem öffentlichen Interesse an der Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes auf den vollen Schutz der informationellen Selbstbestimmung berufen. Der Beigeladene nehme es hin, dass sich die Medienöffentlichkeit mit den Details seines beruflichen Lebens vor der Wende auseinandersetze, zumal er hierzu öffentlich Stellung bezogen habe. Dies gelte aber nicht für den hier von dem Auskunftsbegehren betroffenen Sachverhalt im Jahre 1999. Die von den Antragstellern herangezogene – und erst kürzlich durch den Bundesgerichtshof durch Urteil vom 17.2.2009 (Az.: VI ZR 75/08) relativierte – Caroline-I-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (NJW 2000, 1021 ff) sei hier ebenso wenig einschlägig wie die von den Antragstellern zitierten Entscheidungen (BVerfG, NJW 1992, 1439 ff; NJW 1983, 1415 ff) zur Drittwirkung des Grundrechts aus Art. 5 Abs. 1 GG. Etwas anderes ergebe sich schließlich nicht aus dem Umstand, dass der Ministerpräsident seine Stasi-Akte öffentlich gemacht habe, da in der Veröffentlichung von Unterlagen, die nach § 34 i. V. m. §§ 32 ff StUG ohnehin der Veröffentlichung unterlägen und in deren Geheimhaltung daher nur eine reduzierte Vertraulichkeitserwartung bestanden habe, kein Verzicht auf die Geheimhaltung anderer Unterlagen liege.

Bei dem Hilfsantrag handele es sich im Übrigen um ein verkapptes – und somit unzulässiges, da über den Anspruch auf Auskunftserteilung hinausgehendes – Akteneinsichtsgesuch, da die Antragsteller im Ergebnis Akteneinsicht durch Übermittlung einer Abschrift eines konkreten Akteninhalts begeherten.

Eine reine Folgenabwägung führe hier ebenfalls nicht zur Glaubhaftmachung eines Anordnungsanspruchs, da allenfalls geringfügigen und reversiblen Nachteilen auf der Antragstel-

lerseite im Falle des Ablehnens der einstweiligen Anordnung schwerwiegende und irreversible Nachteile auf Seiten des Antragsgegners und des Beigeladenen im Falle des Erlasses der begehrten einstweiligen Anordnung gegenüberstünden (Schriftsatz der Antragsgegnervertreter v. 26.2.2009, S. 34 – 36, AS 104 - 106).

Der Beigeladene, der keinen eigenen Antrag gestellt hat, hat schriftsätzlich mitgeteilt, dass er mit der Herausgabe der begehrten Auskünfte nicht einverstanden ist. Er schließt sich im Übrigen der Begründung des Ablehnungsantrags des Antragsgegners an.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte einschließlich der umfangreichen Schriftsätze der Beteiligten verwiesen.

II.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, um wesentliche Nachteile für die Antragsteller abzuwenden. Dazu sind gemäß § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2, § 294 ZPO der durch die einstweilige Anordnung zu schützende Anspruch (Anordnungsanspruch) und die Dringlichkeit der einstweiligen Regelung (Anordnungsgrund) glaubhaft zu machen, d. h. mit einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit darzutun (SächsOVG, Beschl. v. 6.3. 1997 - 4 S 135/97, SächsVwBl. 1997, 217 ff).

Nimmt der Erlass der einstweiligen Anordnung die Hauptsache wie hier - wenn auch nur vorläufig - vorweg, so sind an die Prognose der Erfolgsaussichten in der Regel besondere Anforderungen zu stellen. Denn mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung darf grundsätzlich nicht etwas begehrt oder zugesprochen werden, was als Vorgriff auf den im Hauptsacheverfahren geltend zu machenden Anspruch anzusehen ist (SächsOVG, Beschl. v. 10.5.1996 - 2 S 253/96). Die Voraussetzungen des Anordnungsanspruchs sind im Falle der Vorwegnahme der Hauptsache daher im Regelfall nur dann glaubhaft gemacht, wenn eine hohe Wahrscheinlichkeit eines Obsiegens in der Hauptsache besteht (SächsOVG, Beschl. v. 4.8.1994 - 2 S 231/94).

Andererseits muss die Anwendung des § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO unter Beachtung der jeweils betroffenen Grundrechte und des Erfordernisses des effektiven Rechtsschutzes aus Art. 19 Abs. 4 GG erfolgen (BVerfG, Beschl. v. 25.7.1996, 1 BvR 638/ 96, juris, NVwZ 1997, 479). Der in Art. 19 Abs. 4 GG verankerte Anspruch des Bürgers auf eine tatsächlich und

rechtlich wirksame Kontrolle behördlicher Entscheidungen verpflichtet die Gerichte, bei ihrer Entscheidung diejenigen Folgen zu erwägen, die mit der Versagung vorläufigen Rechtsschutzes für den um vorläufigen Rechtsschutz nachsuchenden Bürger verbunden sind. Die in diesem Rahmen gegebenenfalls vorzunehmende Interessenabwägung wird ebenfalls von der Erfolgsaussicht des Rechtsmittels und der Wahrscheinlichkeit eines Obsiegens in der Hauptsache beeinflusst (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 6. 3.1997 - 4 S 135/ 97, SächsVwBl. 1997, 217 ff; Beschl. v. 29.6.2000, 2 BS 169/ 00). Auch im Falle einer derartigen Folgenabwägung müssen grundsätzlich gewichtige Gründe dafür sprechen, dass das Rechtsmittel in der Hauptsache aller Voraussicht nach erfolgreich sein wird (BVerfG, Beschl. v. 25.10.1988, 2 BvR 745/88, juris, BVerfGE 79, 69 ff, 74; SächsOVG, Beschl. v. 6.3.1997, 4 S 135/97).

Im Falle einer erheblichen Grundrechtsbetroffenheit erlangt dabei das Gebot der Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) eine besondere Bedeutung. In derartigen Fällen ist im vorläufigen Rechtsschutzverfahren nach Möglichkeit zur Beurteilung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache eine eingehende Prüfung der Sach- und Rechtslage aufgrund der glaubhaft gemachten bzw. offenkundig vorliegenden Tatsachen geboten (vgl. BVerfG, Beschl. v. 25.7.1996 - 1 BvR 638/ 96, Juris, NVwZ 1997, 479; SächsOVG, Beschl. v. 30.6.1996, 2 S 502/96; VG Dresden, Beschl. v. 6.6.2007, 5 K 148/07, juris; Beschl. v. 16.8.2007, 5 K 1311/07, juris; OVG Greifswald, Urt. v. 9.9.1998, 2 M 94/98, juris), auch wenn die Erfolgsaussichten eines Rechtsbehelfs im Eilverfahren in der Regel nicht abschließend beurteilt werden können. Während das Gericht Rechtsfragen grundsätzlich auch im Eilverfahren klären kann und muss, scheidet eine abschließende Aufklärung der Sachlage bei komplexen, strittigen oder nicht hinreichend gesicherten Sachverhalten zumeist schon wegen der Eilbedürftigkeit der gerichtlichen Entscheidung aus.

Ist eine eingehende Prüfung der Sach- und Rechtslage aus den vorgenannten Gründen nicht möglich und der Ausgang des Hauptsacheverfahrens als offen einzustufen, ist im Falle einer erheblichen Grundrechtsbetroffenheit eine Entscheidung auf Grund einer reinen Folgenabwägung geboten, wobei je nach Ausgestaltung des Einzelfalles die Art des Begehrens des Antragstellers, die Intensität des drohenden Rechtsverlustes sowie schutzwürdige Interessen Dritter von ausschlaggebender Bedeutung sein können (vgl. OVG Schleswig, Urt. v. 3.9.1992, 3 L 380/91, juris; SächsOVG; Beschl. v. 11.12.2006, 4 BS 300/06; OVG Weimar, Beschl. v. 15.6.2005, 1 EO 678/05, juris; OVG Bremen, Beschl. v. 4.7.1991, 1 B 35/91, juris; VG Dresden, Beschl. v. 29.6.2005, 5 K 1149/05, juris; VGH Mannheim, Beschl. v. 17.8.1992, 9 S 1871/92, juris; OVG Münster, Beschl. v. 31.8.2000, 14 B 634/00, juris, DVBl. 2001, 199 f;

BVerfG, Beschl. v. 25.7.1996 - 1 BvR 638/96, juris). Je schwerer die aus der Versagung vorläufigen Rechtsschutzes für den antragstellenden Bürger folgenden Belastungen wiegen und je geringer die Wahrscheinlichkeit ist, dass diese im Falle eines Obsiegens in der Hauptsache rückgängig gemacht werden können, um so weniger darf dabei das Interesse an einer vorläufigen Regelung oder Sicherung der geltend gemachten Rechtsposition zurückgestellt werden (BVerfG, Beschl. v. 25.7.1996, 1 BvR 638/96, juris; Beschl. v. 25.10.1988, 2 BvR 745/88, juris).

Gemessen an diesen Voraussetzungen haben die Antragsteller einen Anordnungsanspruch gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO auf Herausgabe von Kopien sämtlicher seit dem Jahr 1999 von dem Beigeladenen zu seinem beruflichen Werdegang in der ehemaligen DDR gegenüber dem Antragsgegner abgegebenen Erklärungen (Hauptantrag) nicht glaubhaft gemacht. Der Hauptantrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist somit nicht begründet.

Unterstellt, dass ein aus § 4 Abs. 1 SächsPresseG folgender presserechtlicher Anspruch der Antragsteller auf Erteilung der begehrten Auskünfte im Zusammenhang mit den Erklärungen des Beigeladenen zu dessen beruflichen Werdegang in der ehemaligen DDR bestünde, wäre der Antragsgegner inhaltlich zur Erteilung einer sachgerechten, vollständigen und wahren Auskunft verpflichtet. Auf eine bestimmte Form der Auskunftserteilung besteht jedoch grundsätzlich kein Anspruch (Löffler, Kommentar zum Presserecht, 5. A. 2000 <im Folgenden: Löffler, Kom., 5. A.>, § 4 LPG, Rdnr. 80, 82). Es besteht daher im Regelfall auch kein Anspruch der Presse auf Akteneinsicht. Sachgerecht dürfte hier, sofern der Antragsgegner nicht zulässige sonstige Formen der Auskunftserteilung (z. B. ausführliche Pressekonferenz) wählt (vgl. Löffler/Ricker, Handbuch des Presserechts, 4. A. 2000 <im Folgenden: Löffler/Ricker>, 19. Kap. Rdnr. 2), angesichts der Bedeutung der Angelegenheit zwar die Form einer schriftlichen Auskunft sein, die jedoch keine Abschrift der Erklärung des Beigeladenen sein müsste, sondern in eigene Worte gefasst werden dürfte, sofern die Kriterien der vollständigen und wahrheitsgemäßen Mitteilung der wesentlichen Fakten und der Sachgerechtigkeit eingehalten würden. Die begehrte Herausgabe von Kopien der vom Beigeladenen ausgefüllten Erklärungsbögen kommt jedoch einer Akteneinsicht gleich (vgl. z. B. § 100 Abs. 2 Satz 1 VwGO). Gründe für die Annahme eines Ausnahmefalles, in denen sich der presserechtliche Auskunftsanspruch unter vollständiger Reduzierung des der Behörde insoweit zustehenden Auswahlermessens (vgl. dazu Löffler/Ricker, 19. Kap., Rdnr. 2) zu einem Anspruch auf Gewährung von Akteneinsicht in Teile der Personalakte des

Beigeladenen verdichten könnte, sind hier nicht ersichtlich. Die in Rede stehenden Erklärungen des Beigeladenen zu seiner politischen Vergangenheit in der ehemaligen DDR sind Bestandteil seiner Personalakte (Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Führung und Verwaltung von Personalakten der Beamten – Verwaltungsvorschrift Personalakten Beamte - VwV PersAktenB, SächsABI. 1999, 10 ff; Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung zur Prüfung der persönlichen Eignung im Beamtenverhältnis, SächsABI. 1995, 40 ff, 42 i. V. m. der auf § 1 Abs. 2 SächsMinG beruhenden Verwaltungspraxis des Antragsgegners bei der bevorstehenden Ernennung von Staatsministern). Insbesondere ist – auch angesichts der Bindung des Antragsgegners an Recht und Gesetz (Art. 20 Abs. 3 GG) und damit auch an rechtskräftige bzw. vollziehbare Gerichtsentscheidungen - nicht ersichtlich, dass die Verpflichtung zur Erteilung vollständiger und wahrheitsgemäßer Auskünfte wegen der Eigenart des Gegenstands, auf den sich das Auskunftsbegehren bezieht, oder aus sonstigen Gründen hier nur im Wege der Akteneinsicht gewährt werden könnte (vgl. dazu VG Hannover, Urt. v. 12.9.1983, 6 A 37/81, juris <Kurztext>; VG Cottbus, Beschl. v. 15.1.2001, 1 L 783/01, juris >Kurztext>), z. B. weil sich die begehrte Auskunft auf bildliche Darstellungen bezieht (vgl. Löffler, Kom., 5. A., § 4 LPG, Rdnr. 84 m. w. N.). Die Antragsteller haben sowohl im gerichtlichen Verfahren als auch im vorausgegangenen Verfahren keine Gründe dafür vorgebracht, warum die begehrte Auskunft hier nur im Wege der Akteneinsicht gewährt werden könne. Solche Gründe sind auch sonst nicht ersichtlich. Der Gegenstand, auf den sich die begehrten Informationen beziehen, verlangt keine Akteneinsichtnahme durch die Antragsteller. Am Beispiel der im Hilfsantrag als Fragenkomplexe 2 u. 3 bezeichneten Auskunftsbegehren gilt dies insbesondere dann, wenn der Beigeladene die dort gestellten Fragen mit „Nein“ beantwortet haben sollte. Sollte der Beigeladene die vorgenannten Fragen ganz oder teilweise mit „Ja“ beantwortet haben und hierzu, wie im Erklärungsbogen gefordert, Erläuterungen abgegeben haben, ließe sich der wesentliche Inhalt dieser Erläuterungen vollständig und wahrheitsgemäß zusammenfassen, ohne dass es hierbei auf den vollen Wortlaut der Erklärung des Beigeladenen ankäme. Hierbei dürften auch die Gesichtspunkte der Länge und der Eindeutigkeit der Erklärung des Beigeladenen eine Rolle spielen. Ferner ist zu berücksichtigen, dass sich ein Auskunftsbegehren auf einen konkret benannten Sachkomplex erstrecken muss und die Auskunftserteilung mithin auf die Beantwortung bestimmter Fragen ausgerichtet ist (vgl. VG Düsseldorf, Beschl. v. 29.1.2003, 1 I 269/03, juris, m. w. N.; Löffler, Kom., 5. A., § 4 LPG, RdNr. 78). Der von den Antragstellern als Anlage ASt3 (AS 25 – 27) vorgelegte Musterfrage- und -klärungsbogen für Beamte enthält mehr Fragen als die von den Antragstellern im Hilfsantrag und in der Antragsbegründung als Gegenstand des Auskunftsbegehrens benannten Fragen. Der

Hauptantrag bezieht sich jedoch auf die Herausgabe sämtlicher Erklärungen des Beigeladenen zu dessen politischer und beruflicher Vergangenheit in der ehemaligen DDR. Im Hinblick auf den Hauptantrag fehlt es somit auch an einer hinreichenden Abgrenzbarkeit des den Gegenstand des Auskunftsbegehrens bildenden Fragenkomplexes und der im Hinblick hierauf von dem Antragsgegner zu beantwortenden Einzelfragen (vgl. hierzu auch VG Düsseldorf, Beschl. v. 29.1.2003, 1 L 269/03, juris). Der Fall der Grundbucheinsichtnahme durch Pressevertreter (vgl. BVerfG, Beschl. v. 28.8.2000, 1 BvR 1307/91, juris, NJW 2001, 503 ff) unterscheidet sich erheblich von dem vorliegenden Fall der Akteneinsicht in einen in sich abgeschlossenen Teilkomplex der Personalakte, weil im Grundbuch nur wesentliche Rechte und Tatsachen einzutragen sind, die einer weiteren Zusammenfassung in der Regel nicht zugänglich sind, und § 12 Grundbuchordnung (GBO) eine eigenständige Regelung für die Einsichtnahme in das Grundbuch enthält. Anders als in § 12 GBO darf in Personalakten nicht jeder Einsicht nehmen, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Personalakten sind vielmehr vertraulich zu behandeln und vor unbefugter Einsicht zu schützen (§ 117 Abs. 1 Satz 1 SächsBG; vgl. a. § 121 Abs. 2 SächsBG zu den hohen Anforderungen für eine Auskunftserteilung an Dritte). Soweit eine Auskunft ausreicht, ist selbst von der Vorlage der Personalakte an einsichtsberechtigte Stellen abzusehen (§ 121 Abs. 1 Satz 5 SächsBG). Vorlage und Auskunft sind auf den jeweils erforderlichen Umfang zu beschränken (§ 121 Abs. 3 SächsBG). Hieraus ist zu schließen, dass eine Einsichtnahme der Presse in Teile der Personalakte nicht in Betracht kommt, wenn eine Auskunft ausreicht, um den Zweck des presserechtlichen Auskunftsanspruchs zu erfüllen (vgl. BVerwG, Urt. v. 4.6.1970, II C 5.68, juris). Dies ist hier nach Überzeugung der Kammer aus den vorgenannten Gründen offenkundig der Fall. Aus denselben Gründen erfordert die öffentliche Aufgabe der Presse (§ 4 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 u. 2 SächsPresseG) nicht die Gewährung von Akteneinsicht in die vom Beigeladenen ausgefüllten Erklärungsbögen zu seiner politischen und beruflichen Vergangenheit in der ehemaligen DDR.

Die Antragsteller haben jedoch mit ihrem Hilfsantrag Erfolg, soweit sie mit diesem die einstweilige Verpflichtung des Antragsgegners zur Auskunftserteilung im Hinblick auf die Angaben des Beigeladenen begehren, die dieser seit 1999 bei seinen jeweiligen Ernennungen zum Staatsminister und seiner Ernennung zum Ministerpräsidenten des Freistaates Sachsen in den dafür vorgesehenen Fragebögen zu den im Hilfsantrag genannten Fragekomplexen 2 und 3 gegenüber dem Antragsgegner gemacht hat. Insoweit haben die Antragsteller ein Ob-siegen im Hauptsacheverfahren mit überwiegender Wahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht.

Der presserechtliche Auskunftsanspruch der Antragsteller folgt aus § 4 Abs. 1 Satz 1 Sächs-PresseG. Nach dieser Vorschrift sind alle Behörden verpflichtet, den Vertretern der Presse, die sich als solche ausweisen, die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dienenden Auskünfte zu erteilen, sofern dem nicht das Sächsische Pressegesetz oder allgemeine Rechtsvorschriften entgegenstehen. Gemäß § 3 Abs. 1 Sächs-PresseG dient die Presse dem demokratischen Gedanken im Sinne des Grundgesetzes. Sie erfüllt gemäß § 3 Abs. 2 Sächs-PresseG eine öffentliche Aufgabe, indem sie in Angelegenheiten von öffentlichem Interesse Nachrichten beschafft und verbreitet, Stellung nimmt, Kritik übt oder auf andere Weise an der Meinungsbildung teilnimmt.

Die Antragsteller sind als Herausgeber bzw. Redakteur des Nachrichtenmagazins DER SPIEGEL Vertreter der Presse im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 Sächs-PresseG (vgl. Löffler, Kom., § 4 LPG, RdNr. 33 ff, 42, 43).

Die ordnungsgemäße Geltendmachung des in § 4 Abs. 1 Satz 1 Sächs-PresseG geregelten Auskunftsanspruchs hat zur Voraussetzung, dass die Aufklärung eines bestimmten Sachverhaltes begehrt wird. Das Auskunftsverlangen muss sich auf einen bestimmten Tatsachenkomplex beziehen (vgl. Löffler, Kom., 5. A., § 4 LPG, RdNr. 2, 77, 78).

Das Auskunftsverlangen bezieht sich hier auf konkret benannte Angaben, die der Beigeladene seit dem Jahr 1999 anlässlich seiner Ernennungen zum Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Chef der Staatskanzlei, Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft, Staatsminister für Finanzen und seiner Ernennung zum Ministerpräsidenten des Freistaates Sachsen auf dem für (künftige) Mitglieder der Sächsischen Staatsregierung vorgesehenen Fragebogen zu von den Antragstellern konkret bezeichneten Fragen bzw. Fragekomplexen gemacht hat.

Der Antragsgegner hat mit e-mail-Schreiben der Bereichsleiterin Presseservice der Sächsischen Staatskanzlei vom 28.11.2008 eingeräumt, dass der Beigeladene in der angesprochenen Erklärung zum Lebenslauf alle Fragen, die dort in einer ähnlichen Art, wie von den Antragstellern formuliert, gestellt worden seien, beantwortet habe.

Dem presserechtlichen Auskunftsanspruch nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Sächs-PresseG stehen im vorliegenden Fall keine überwiegenden Ausschlussgründe nach § 4 Abs. 2 Sächs-PresseG entgegen.

Auskünfte nach § 4 Abs. 1 Satz 1 SächsPresseG dürfen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 SächsPresseG verweigert werden, wenn und soweit durch sie ein überwiegendes öffentliches oder ein schutzwürdiges privates Interesse verletzt würde.

Die Vorschrift des § 4 Abs. 2 Nr. 1, Alt. 2 SächsPresseG, wonach die Auskunft auch dann verweigert werden darf, wenn Vorschriften über den Persönlichkeitsschutz entgegenstehen, hat gegenüber § 4 Abs. 2 Nr. 3, Alt. 2 SächsPresseG (Verletzung eines schutzwürdigen privaten Interesses) nur in wenigen Fällen (Namensschutz nach § 12 BGB, Recht am eigenen Bild nach §§ 22 ff KUG) eine selbständige Bedeutung (Löffler, Kom., 5. A., § 4 LPG, RdNr. 106; Löffler/Ricker, Kap. 20, Rdnr. 8a). Auch in diesen Fällen wäre nach dem Wortlaut („darf“) eine gerichtlich überprüfbare Interessenabwägung vorzunehmen (Löffler, Kom., 5. A., § 4 LPG, RdNr. 90; Löffler/Ricker, Kap. 20, RdNr. 2)). Die übrigen Ausschlussvorschriften (§ 4 Abs. 2 Nr. 1, Alt. 1, § 4 Abs. 2 Nr. 2 und § 4 Abs. 2 Nr. 4 SächsPresseG sind im vorliegenden Fall nicht einschlägig.

Als überwiegendes öffentliches Interesse kommt hier das vom Antragsgegner geltend gemachte Interesse des Dienstherrn an dem Schutz der Vertraulichkeit von Personalakten in Betracht. Als betroffenes privates Interesse ist hier der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Recht auf informationelle Selbstbestimmung) des Beigeladenen zu beachten.

Ein dem Auskunftsanspruch entgegenstehendes öffentliches Interesse kann jedoch nur dann zur Auskunftsverweigerung führen, wenn es gegenüber dem hinter dem presserechtlichen Auskunftsanspruch stehenden öffentlichen Interesse im Einzelfall überwiegt. Die Behörde, gegen die sich der Auskunftsanspruch richtet, und im Streitfall das Gericht haben daher eine umfassende Abwägung der betroffenen Rechtsgüter und Interessen vorzunehmen. Die Verletzung eines privaten Interesses kann dem presserechtlichen Auskunftsanspruch nur dann mit Erfolg entgegengehalten werden, wenn das betroffene private Interesse schutzwürdig ist. Die Schutzwürdigkeit ist ebenfalls im Wege einer umfassenden Güterabwägung zwischen den hinter dem presserechtlichen Auskunftsanspruch stehenden öffentlichen Interesse und dem betroffenen privaten Interesse im Einzelfall zu ermitteln (Löffler, Kom., 5. A., § 4 LPG, Rdnr. 111; Löffler/Ricker, Kap. 20, RdNr. 10; OVG Berlin, Ur. v. 25.7.1995, 8 B 16/94, juris).

Es kann dabei letztlich jeweils dahinstehen, ob das Abwägungsergebnis in den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 3 SächsPresseG eine gebundene und damit gerichtlich voll nachprüfbare Ent-

scheidung im Sinne einer sogenannten Koppelungsvorschrift (vgl. hierzu z. B. SächsOVG, Beschl. v. 26.6.2000, 2 BS 117/00; Beschl. v. 10.5.1996 - 2 S 253/96; Beschl. v. 19.8.2002, 2 BS 330/02 zum öffentlichen Bedürfnis in § 21 Abs. 2 SächsSchulG) darstellt oder ob es sich insoweit um einen Fall des intendierten Ermessens (so wohl Löffler, Kom., 5. A., § 4 LPG, Rdnr. 90; Löffler/Ricker, Kap. 20, RdNr. 2) handelt. Die unbestimmten Rechtsbegriffe des Überwiegens und der Schutzwürdigkeit sind gerichtlich voll nachprüfbar. Im Fall des im Wege einer umfassenden Güter- und Interessenabwägung zu bestimmenden unbestimmten Rechtsbegriffes der Schutzwürdigkeit im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 3, Alt. 2 SächsPresseG dürfte daher von einer Koppelungsvorschrift auszugehen sein, da nach einer umfassenden Güter- und Interessenabwägung, die den auf der Tatbestandseite stehenden unbestimmten Rechtsbegriff betrifft, für eine zusätzliche Ermessensausübung auf der Rechtsfolgenseite nichts mehr übrig bleibt. Ein öffentliches Interesse steht dem Auskunftsanspruch nur entgegen, wenn es überwiegt, nicht jedoch im Fall einer Gleichrangigkeit der betroffenen Interessen. Überwiegt jedoch das dem Auskunftsanspruch entgegenstehende öffentliche Interesse, ist nicht ersichtlich, dass eine Entscheidung zugunsten des presserechtlichen Auskunftsanspruchs getroffen werden könnte. Führt die Abwägung im Ergebnis zu einem Überwiegen des hinter dem presserechtlichen Auskunftsanspruch stehenden öffentlichen Interesses, ist nach alledem ein gerichtlich durchsetzbarer Auskunftsanspruch - nach der Gegenmeinung ggf. im Wege der Ermessensreduzierung auf Null - nach § 4 Abs. 1 Satz 1 SächsPresseG zu bejahen (Löffler, Kom., 5. A., § 4 LPG, Rdnr. 169, 174; Löffler/Ricker, Kap. 20, RdNr. 2, 4; Kap. 22, RdNr. 3).

Hier ist zunächst voranzustellen, dass die Entscheidung des Antragsgegners zur Verweigerung der begehrten Auskünfte an einem erheblichen Abwägungsmangel leidet, soweit die im Hilfsantrag mit Nr. 2 und Nr. 3 bezeichneten Fragenkomplexe betroffen sind. Dieser Abwägungsmangel konnte – worauf es hier allerdings nicht entscheidend ankommt – im bisherigen gerichtlichen Verfahren nicht mehr geheilt werden, da die Sächsische Staatskanzlei als Behörde während des bisherigen gerichtlichen Verfahrens nicht mehr in einen Abwägungsvorgang eingetreten ist.

Der Abwägungsfehler ergibt sich daraus, dass zu den tragenden Erwägungen für die Auskunftsverweigerung die den Antragstellern schriftlich mitgeteilten Überlegungen gehörten, dass für die begehrte Auskunft bereits kein öffentliches Informationsinteresse gegeben sei und dass die Antragsteller wohl die Absicht verfolgten, die begehrten Informationen in zweckwidriger Weise zum Nachteil des Beigeladenen zu verwenden.

Der Presse kommt jedoch ein Einschätzungsvorrang hinsichtlich der Frage zu, hinsichtlich welcher Fragen ein öffentliches Informationsbedürfnis gegeben ist (vgl. Löffler, Kom., 5. A., § 4 LPG, RdNr. 39, 86). Die Presse muss nach publizistischen Kriterien entscheiden dürfen, was sie des öffentlichen Interesses für wert hält und was nicht. Dabei ist zu respektieren, dass die Presse regelmäßig auch auf einen bloßen, und sei es auch nur schwachen, Verdacht hin recherchiert, ja dass es geradezu Anliegen einer Recherche ist, einem Verdacht nachzugehen (BVerfG, Beschl. v. 28.8.2000, 1 BvR 1307/91, juris, NJW 2001, 503 ff). Eine maßgebliche Prüfung dieser Frage durch den Antragsgegner wiese nämlich eine unzulässige Nähe zu der durch Art 5 Abs. 1 Satz 3 GG und § 1 Abs. 2 Satz 1 SächsPresseG verbotenen Zensur auf. Die ordnungsgemäße journalistische Verwendung und Verarbeitung der erteilten Auskünfte in eigener redaktioneller Verantwortung unterfällt allein dem selbständigen Zuständigkeitsbereich der Presse, die im Fall einer rechtswidrigen journalistischen Verarbeitung, für deren künftigen Eintritt hier keinerlei Anhaltspunkte vorliegen, zudem Gegendarstellungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen ausgesetzt wäre. Allein dem jeweiligen Presseorgan obliegt die selbständige und eigenverantwortliche Prüfung, ob und wie – im Rahmen der Wahrheitspflicht – die durch die Auskunft erlangten Informationen verwertet werden (OVG Berlin, Urt. v. 25.7.1995, 8 B 16/94, juris; VG Berlin, Beschl. v. 5.10.2000, 27 A 262/00, NJW 2001, 3799 ff). Dabei wird ggf. zu beachten sein, ob der Beigeladene, der nach den bisher bekannten Tatsachenmitteilungen weder Vorsitzender des Rates des Kreises noch erster Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises gewesen ist, bei entsprechender Anwendung der beamtenrechtlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 3 SächsBG, Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung zur Prüfung der persönlichen Eignung im Beamtenverhältnis v. 14. 12.1994, SächsABl. 1995, 40 ff) überhaupt die Zugehörigkeit zu einem Personenkreis besaß, aus der sich eine Erklärungspflicht im Hinblick auf eine herausgehobene Stellung in der ehemaligen DDR ergeben hätte.

Ein Auskunftsbegehren ist grundsätzlich nicht an die Einhaltung einer Frist gebunden. Es können auch Sachverhalte erfragt werden, die – wie hier – bereits Jahre zurückliegen. In einem solchen Fall setzt die Verpflichtung zur Auskunftserteilung voraus, dass die Beantwortung noch möglich ist. Die Befürchtung, die Presse könne längst abgeschlossene Sachverhalte wieder hervorholen, genügt nicht, um eine Auskunft zu verweigern (Löffler, Kom., 5. A., § 4 LPG, Rdnr. 76).

Grund für das konkrete Auskunftsbegehren der Antragsteller im Hinblick auf die Fragenkomplexe 2 und 3 des Hilfsantrags ist nach deren Vorbringen der Verdacht, der

Beigeladene habe bei der Abgabe der Erklärungen zu seinem politischen und beruflichen Lebenslauf in der ehemaligen DDR Fakten verschwiegen oder in geschönter bzw. unvollständiger Weise angegeben, die nunmehr spätestens seit der Pressediskussion des Jahres 2008 zur politischen Vergangenheit des Beigeladenen bis zum November 1989 und seit der hierauf bezogenen Informationsoffensive des Beigeladenen aus dem Jahr 2008 öffentlich bekannt seien und mit denen der Beigeladene im Jahr 2008 offen umgegangen sei. Von besonderem Interesse seien daher die früheren Angaben des Beigeladenen in den verwendeten Erklärungsbögen zu Mandaten oder Funktionen für politische Parteien oder einer sonst herausgehobenen Stellung in der ehemaligen DDR und zu einer besonderen, d. h. anderen als allgemeinbildenden oder berufsbildenden Ausbildung (z. B. Parteischulen) in der ehemaligen DDR, weil insoweit heute Erkenntnisse über den beruflichen und politischen Werdegang des Beigeladenen vor dem November 1989 vorhanden seien. Sofern sich der Beigeladene im Rahmen der seit 1999 gegenüber dem Antragsgegner abgegebenen Erklärungen zu seinem beruflichen und politischen Werdegang vor dem Herbst 1989 nicht vollständig bzw. wahrheitsgemäß erklärt habe, ließen sich hieraus Schlussfolgerungen für die politische Glaubwürdigkeit des Beigeladenen ziehen. Dies begründe gerade angesichts des bevorstehenden Landtagswahlkampfes, in dem sich der Beigeladene als amtierender Ministerpräsident und Spitzenkandidat der weitaus größten Regierungspartei zur Wiederwahl und erstmals dem Votum der Wähler stelle, ein besonderes öffentliches Interesse an den vorgenannten Auskünften. Dieses Interesse werde von der Presse geltend gemacht, der eine besonders wichtige Rolle für den demokratischen Willensbildungsprozess zukomme.

Ein öffentliches Informationsinteresse, das der vorzunehmenden Güterabwägung zu Grunde zu legen ist, ist damit hinreichend schlüssig und substantiiert dargelegt worden. Dieses Informationsinteresse ist bisher nicht befriedigt worden, weil die pauschale Auskunft des Antragsgegners vom 28.11.2008, der Beigeladene habe sämtliche in dem Erklärungsbogen gestellten Fragen vollständig und zutreffend beantwortet, unzureichend ist und insbesondere nicht erkennen lässt, ob und in welcher Weise der Beigeladene z. B. die maßgeblichen Tatsachen angegeben hat oder ob er diese ganz oder teilweise durch eigene Wertungen ersetzt hat. Ob und inwieweit die begehrten Informationen geeignet sein könnten, in der Öffentlichkeit auf eine Resonanz zu stoßen und in der politischen und gesellschaftlichen Diskussion tatsächlich Beachtung zu finden, unterliegt offenkundig keiner Prüfung durch den Antragsgegner oder durch das Gericht.

Das von den Antragstellern geltend gemachte konkrete Auskunftsbegehren steht nur in einem mittelbaren Zusammenhang mit der Pressediskussion und der Informationsoffensive

aus dem Jahr 2008, weil es hieran in der Weise anknüpft, dass die 2008 einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemachten Tatsachen über die DDR-Biografie des Beigeladenen der Überprüfung der Vollständigkeit und Wahrheit der seit 1999 von dem Beigeladenen gegenüber dem Beklagten abgegeben Erklärungen über seine politische und berufliche Vergangenheit bis zum November 1989 dienen sollen.

Personalakten unterliegen mit Rücksicht auf persönlichkeitsrechtliche Belange des Betroffenen grundsätzlich – vgl. hierzu § 117 Abs. 1 Satz 2, § 117 Abs. 3, § 117 Abs. 4, § 118, § 121 Abs. 3 SächsBG - der Geheimhaltung (Löffler, Kom., 5. A., § 4 LPG, RdNr. 112; BVerwG, Beschl. v. 19.8.1964, VI B 15.62, BVerwGE 19, 179 ff, 185; Urt. v. 4.6.1970, II C 5.68, juris; OVG Saarlouis, Beschl. v. 25.6.1991, 1 W 71/91, juris). Durch die Erteilung von Auskünften über den Inhalt von Personalakten können daher insbesondere private Interessen des Betroffenen, hier des Beigeladenen, im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 3, Alt. 2 SächsPresseG verletzt werden.

Es ist somit eine umfassende Güter- und Interessenabwägung zwischen dem den presserechtlichen Auskunftsanspruch rechtfertigenden öffentlichen Informationsinteresse und den in § 4 Abs. 2 Nr. 3 SächsPresseG genannten, hier mit der Vertraulichkeit des Personalaktengeheimnisses und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Beigeladenen zusammenhängenden Ausschlussgründen vorzunehmen (VGH München, Urt. v. 7.8.2006, 7 BV 05.2582, juris, NVwZ-RR 2007, 767 f; VG Berlin, Beschl. v. 5.10.2000, 27 A 262/00, NJW 2001, 3799; vgl. a. BVerwG, Urt. v. 4.6.1970, II C 5.68, juris).

Das von dem Antragsgegner angeführte öffentliche Interesse an der grundsätzlichen Wahrung des Schutzes der Vertraulichkeit von Personalakten ist dabei hier im Vergleich zu dem privaten Interesse des Beigeladenen als dem Auskunftsanspruch entgegensetzender Abwägungsbelang von untergeordneter Bedeutung, da sich aus dem grundsätzlichen öffentlichen Interesse an der Wahrung der Vertraulichkeit des Personalaktengeheimnisses lediglich zusätzliche Gesichtspunkte dafür ergeben, dass Personalakten ihrem Wesen nach geheim zu halten sind. Eine negative, über den Einzelfall hinausgehende Signalwirkung für sämtliche Rechtsverhältnisse des Antragsgegners zu seinen Beamten ist nicht zu befürchten. Dies liegt daran, dass einer Einzelfallabwägung in der besonderen Fallkonstellation des hier zur Beurteilung anstehenden Sachverhaltes nach der hier allein maßgeblichen Vorschrift des § 4 Abs. 2 SächsPresseG keine negative Signalwirkung für sämtliche Rechtsverhältnisse der Beamten des Freistaates Sachsen zukommt, was auch darin begründet ist, dass dem Beigeladenen als Ministerpräsident des Freistaates Sachsen eine heraus-

gehobene verfassungsrechtliche Stellung zukommt. Das öffentlich-rechtliche Amtsverhältnis des Beigeladenen nach Art. 62 SächsVerf i. V. m. § 1 Abs. 2 SächsMinG ist mit dem Beamtenverhältnis im Sinne von § 2 SächsBG nur sehr eingeschränkt vergleichbar (vgl. z. B. § 7a, § 11, § 12 Abs. 2, § 49, § 71, § 115 SächsBG sowie Art. 59 Abs. 2, Art. 60 Abs. 1 u. 4, Art. 63 Abs. 1, Art. 65 Abs. 1, Art. 68 Abs. 2 u. Art. 69 Abs. 1 sowie Art. 39, 40, 44 und 60 Abs. 3 SächsVerf). Es liegt auf der Hand, dass die - nach dem Vorbringen der Antragsteller mit dem Auskunftsbegehren letztlich zu überprüfende - Frage eines Teilaspekts der persönlichen und damit zugleich auch der politischen Glaubwürdigkeit des Beigeladenen angesichts des heranrückenden Landtagswahlkampfes von besonderer Bedeutung ist. Eine Signalwirkung für den gesamten öffentlichen Dienst ist mit der begehrten Auskunftserteilung nicht verbunden. Sofern die Verletzung privater Interessen des Beigeladenen hier in Abwägung mit dem von der Presse wahrgenommenen öffentlichen Informationsinteresse nicht zu einer Schutzwürdigkeit und somit zu einem Vorrang der privaten Interessen führt, vermag das grundsätzliche öffentliche Interesse an der Wahrung des Personalaktengeheimnisses angesichts des Gewichts des öffentlichen Informationsanspruchs (s. u.) die Verweigerung der Auskünfte zur Beantwortung der im Hilfsantrag mit Nr. 2 und 3 bezeichneten Fragenkomplexe nicht zu rechtfertigen. Das Gericht teilt im Übrigen nicht die rechtliche Auffassung des Antragsgegners, dass eine Auskunftserteilung selbst dann ausgeschlossen sei, wenn der Beigeladene hiermit einverstanden sei (vgl. BVerwG, Urt. v. 4.6.1970, II C 5.68, juris).

Bei der Beurteilung der Schutzwürdigkeit privater Interessen ist auf die in Rechtsprechung und Schrifttum entwickelten Kriterien zum Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes bei Eingriffen abzustellen. Zu beachten ist hierbei neben dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unter anderem, in welche Sphäre des Persönlichkeitsrechtes, die Öffentlichkeits-, die Privat- oder die am strengsten zu schützende Intimsphäre, eingegriffen wird, inwieweit derjenige, über den die Behörde um Information ersucht wird, dies durch eigenes Verhalten veranlasst hat, die voraussichtliche Schwere der Beeinträchtigung und deren Folgen sowie das Maß des öffentlichen Informationsinteresses (Löffler, Kom., 5. A., § 4 LPG, RdNr. 112; Löffler/Ricker, Kap. 20, RdNr. 10). Dabei ist auch zu erwägen, welche Funktion derjenige, über den die Presse Auskunft begehrt, im öffentlichen Leben einnimmt (Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Beschl. v. 21.4. 2005, 56/04, juris, LKV 2005, 401 ff).

Ausgehend von der schlüssig dargelegten und nachvollziehbaren Begründung für das konkrete Auskunftsbegehren ist zunächst die wichtige Rolle der Presse im demokratischen Gemeinwesen in den Blick zu nehmen. Der zwar nicht grundrechtlich verbürgte, sondern einfachgesetzlich gewährte presserechtliche Auskunftsanspruch dient der Erfüllung der Auf-

gaben der Presse. Zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe beschafft und verbreitet die Presse in Angelegenheiten von öffentlichem Interesse Nachrichten, nimmt Stellung, übt Kritik oder trägt auf andere Weise zur Meinungsbildung bei (§ 3 Abs. 2 SächsPresseG). Sie dient hierdurch dem demokratischen Gedanken im Sinne des Grundgesetzes (§ 3 Abs. 1 SächsPresseG). Eine freie Presse ist ein Wesenselement des freiheitlichen Staates (Art. 5 Abs. 1 Sätze 2 u. 3 GG). Eine freie, regelmäßig erscheinende politische Presse ist für eine moderne Demokratie unentbehrlich. Um politische Entscheidungen treffen zu können, muss der Bürger umfassend informiert sein und die Meinungen kennen und gegeneinander abwägen können, die sich andere gebildet haben. Die Presse hält diese ständige Diskussion in Gang. Sie beschafft die Informationen, nimmt selbst dazu Stellung und wirkt damit als orientierende Kraft in der öffentlichen Auseinandersetzung. In ihr artikuliert sich die öffentliche Meinung, die Argumente klären sich in Rede und Gegenrede, gewinnen deutliche Konturen und erleichtern dem Bürger Urteil und Entscheidung. In der repräsentativen Demokratie steht die Presse zugleich als ständiges Verbindungs- und Kontrollorgan zwischen dem Volk und seinen gewählten Vertretern in Parlament und Regierung. Sie fasst die in der Gesellschaft und ihren Gruppen unaufhörlich sich neu bildenden Meinungen und Forderungen kritisch zusammen, stellt sie zur Erörterung und trägt sie an die politisch handelnden Staatsorgane heran, die auf diese Weise ihre Entscheidungen ständig am Maßstab der im Volk tatsächlich vertretenen Auffassungen messen können. Verschiedene Presseorgane stehen dabei miteinander in Konkurrenz und beleben den Meinungswettbewerb (BVerfG, Ur. v. 5.8.1966, 1 BvR 586/62, juris, BVerfGE 20, 163 ff, 176). Der presserechtliche Auskunftsanspruch gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 SächsPresseG erweitert und ergänzt die Möglichkeiten der Presse, weil er, soweit der Staat hierüber verfügt, den Zugang zur Eröffnung von nicht frei zugänglichen Informationsquellen schafft. Der medienrechtliche Auskunftsanspruch soll denjenigen, zu deren Aufgaben die Information der Bürger gehört, Zugang zu den nicht allgemein zugänglichen Informationsquellen verschaffen, sonst wäre seine Konstituierung angesichts von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG sinnlos. Die Medien müssen die allgemein zugänglichen Quellen, aus denen sich jeder ungehindert informieren darf, erst schaffen. Sie dürfen nicht ihrerseits auf allgemein zugängliche Quellen zurückverwiesen werden. Dies erfordert einen Einblick in das Innere der Verwaltung und die dortigen Vorgänge. Dem dient der gesetzliche Anspruch in § 4 Abs. 1 Satz 1 SächsPresseG (vgl. z. B. OVG Berlin, Ur. v. 25.7.1995, 8 b 16/94, juris). Die Aufgaben der Presse im demokratischen Willensbildungsprozess kommen in besonders wichtiger Weise in Wahlkampfzeiten zur Geltung. Bei der bevorstehenden Landtagswahl stellt sich der Beigeladene als amtierender Ministerpräsident mit dem Ziel der Wiederwahl dem Wählervotum. Mit dem Auskunftsbegehren verfolgen die Antragsteller aufgrund einer Verdachtsrecherche die Absicht, anhand

konkreter, im Wege des Auskunftsbegehrens zu gewinnender Tatsacheninformationen eine Diskussion über die politische Glaubwürdigkeit des Beigeladenen und den Umgang der größten Regierungspartei mit anderen in der ehemaligen DDR vertretenen Parteien oder deren Nachfolgeorganisationen zu führen. An den nachgefragten Informationen besteht, soweit sie sich auf die Auskunfts komplexe 2 und 3 des Hilfsantrags beziehen, auf der Basis der Begründung der Antragsteller als Vertreter der Presse angesichts des unmittelbar bevorstehenden Landtagswahlkampfes ein erhebliches öffentliches Informationsinteresse.

Demgegenüber ist der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Beigeladenen in die Abwägung einzustellen.

Zunächst ist festzustellen, dass die Privatsphäre des Beigeladenen durch die begehrte Auskunft, soweit es um die hier abgehandelten Auskunfts komplexe 2 und 3 des Hilfsantrags geht, dabei nicht in der Weise betroffen ist, dass es um die Verletzung privater Rückzugsbereiche oder um das Recht am gesprochenen Wort geht (vgl. hierzu BVerfG, Ur. v. 15.12.1999, 1 BvR 653/99, juris, BverfGE 101, 361 ff; BVerwG, Ur. v. 23.6.2004, 3 C 41/03, juris, m. w. N.).

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Beigeladenen umfasst gemäß Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art 1 Abs. 1 GG auch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, nämlich die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden. Dies umfasst sämtliche personenbezogenen Daten. Dabei ist grundsätzlich gleichgültig, wo die Information gewonnen wurde oder welchen Inhalt sie hat. Das Schutzbedürfnis ergibt sich vor allem aus der Möglichkeit, das Erscheinungsbild eines Menschen in einer bestimmten Situation von diesem abzulösen, datenmäßig zu fixieren – „zu verdinglichen“ – und jederzeit vor einem unüberschaubaren Personenkreis zu reproduzieren, dabei auch zu verändern oder zu manipulieren. Träger dieses Grundrechts sind auch Amtsträger, und zwar nicht nur für Informationen mit privatem, sondern auch für solche mit amtsbezogenem Inhalt. Auch der demokratisch gewählte Amtsträger genießt das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (vgl. BVerwG, Ur. v. 23.6.2004, 3 C 41/03, juris, m. w. N.; Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Beschl. v. 21.4.2005, 56/04, juris, LKV 2005, 401 ff). Dem dient auch der Schutz der Vertraulichkeit des Personalaktegeheimnisses (vgl. § 117 Abs. 1 Satz 2, § 117 Abs. 3, § 124 SächsBG).

Im Rahmen der Abwägung nach § 4 Abs. 2 SächsPresseG unterliegen das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung und der presserechtliche Informationsanspruch, welcher

der Erfüllung der Aufgaben der Presse im demokratischen Gemeinwesen dient und die Pressefreiheit ergänzt, jedoch einer wechselseitigen Beschränkung. Der Informationsanspruch der Presse nach § 4 SächsPresseG ist eine das Recht auf informationelle Selbstbestimmung einschränkende einfach-gesetzliche Bestimmung im Sinne der verfassungsmäßigen Ordnung (Art. 2 Abs. 1 GG). Die Presse möchte mit Hilfe der begehrten Auskunft im Rahmen der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben (§ 3 Abs. 1 u. 2 SächsPresseG) zu der demokratischen Meinungsvielfalt beitragen, indem sie ein bestimmtes, eng umschriebenes Erklärungsverhalten des Beigeladenen seit 1999 aufklärt. Angesichts der prinzipiellen Informationsfreiheit der grundgesetzlichen Ordnung und der tatsächlichen Bedeutung der durch die Medien vermittelten Öffentlichkeit für die Bildung der öffentlichen Meinung ist das durch die Medien repräsentierte öffentliche Informationsinteresse mit dem ihm gebührenden hohen Gewicht in den Abwägungsvorgang einzustellen (OVG Berlin, Ur. v. 25.7.1995, 8 B 16/94, juris; VG Düsseldorf, Ur. v. 15.10.2008, 1 K 3286/08, juris). Eine wahrheitsgemäße Aufklärung dient grundsätzlich nicht der Verzerrung des Persönlichkeitsbildes. Zwar rechtfertigt dies nicht jede Preisgabe vertraulicher Daten. Im vorliegenden Fall ist jedoch wegen der Kollision mit den presserechtlichen Kontrollbefugnissen abweichend von den vorgenannten Grundsätzen zur informationellen Selbstbestimmung von Amtsträgern zu berücksichtigen, dass mit den anlässlich der Ministerernennungen mithilfe der Erklärungsbögen gestellten Fragen ein öffentliches Kontrollbedürfnis erfüllt wird. Besonders deutlich tritt dies in der Vorschrift des § 1 Abs. 3 SächsMinG i. V. m. Art. 118 SächsVerf zutage, wonach eine frühere Mitarbeit für den Staatssicherheitsdienst die Verleihung eines Ministeramtes im Freistaat Sachsen hindert. Die Fragen nach einer herausgehobenen Stellung und einer besonderen Ausbildung in der ehemaligen DDR, der sich die Mitglieder der Sächsischen Staatsregierung zu unterziehen hatten, stehen hierzu in einem gewissen Zusammenhang. Sie wurden einer Vielzahl von Bewerbern im öffentlichen Dienst, z. B. in Evaluierungsverfahren nach dem Sächsischen Hochschulgesetz gestellt mit z. T. negativen Konsequenzen für Bewerbungen. So wird gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 SächsBG widerleglich vermutet, dass ehemaligen Mitarbeitern oder Angehörigen in herausgehobener Funktion von Parteien und Massenorganisationen, den bewaffneten Organen und Kampfgruppen sowie sonstigen staatlichen oder gemeindlichen Dienststellen oder Betrieben der ehemaligen DDR, insbesondere den Abteilungsleitern der Ministerien und Räten der Bezirke, Mitgliedern der SED-Bezirks- und Kreisleitungen, Mitgliedern der Räte der Bezirke, Absolventen zentraler Parteischulen, politischen Funktionsträgern in den bewaffneten Organen und Kampfgruppen, Botschaftern und Leitern diplomatischer Vertretungen und Handelsvertretungen sowie Mitgliedern der Bezirks- und Kreiseinsatzleitungen die für die Berufung in das Beamtenverhältnis erforderliche Eignung fehlt (vgl. zur Auslegung: SächsOVG, Beschl. v. 5.7.2000, 2 B 110/00, sowie die

Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung v. 14.12.1994 zur Prüfung der persönlichen Eignung im Beamtenverhältnis, SächsABl. 1995, 40 ff; vgl. a. SächsOVG, urt. v. 22.1.2008, 4 B 332/07, juris; Urt. v. 17.9.1997, 3 S 150/97, juris; 3 S 497/95, juris zur Wählbarkeit von Bürgermeistern). Weiter ist im Wege der Abwägung zwischen den betroffenen Rechtspositionen zu beachten, dass die in den Erklärungsbögen von Mitgliedern der Staatsregierung erhobenen Daten die berufliche und politische Vergangenheit des Erklärenden, nicht jedoch - und insoweit anders als z. B. in rechtswidriger Weise zusammengestellte Akten des Staatssicherheitsdienstes - die privaten Rückzugsbereiche des Erklärenden betreffen. Diese Daten wurden nicht zum ausschließlichen Zweck der geheimen Verwahrung, sondern zum Zwecke der Nachprüfung der Angaben durch die zuständigen Stellen, die wiederum der demokratischen Kontrolle unterliegen, erhoben. Einen derartigen Kontrollauftrag erfüllt jedoch grundsätzlich auch die Presse, zumindest wenn es um besonders wichtige Belange des demokratischen Gemeinwesens geht. Für einen Vorrang des öffentlichen Informationsanspruchs spricht insoweit die herausgehobene Amtsstellung des Beigeladenen, der zudem als amtierender Ministerpräsident und Spitzenkandidat der größten Regierungspartei in den bevorstehenden Landtagswahlkampf geht. Als Ministerpräsident steht der Beigeladene in besonderer Weise in der Öffentlichkeit (Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Beschl. v. 21.4.2005, 56/04, juris). Der Beigeladene hat im Rahmen einer Informationsoffensive die wesentlichen Tatsachen aus den Jahren 1987 bis 1989 einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht und dargelegt, dass er mit seiner DDR-Biografie offen umgehe. Die nunmehr mit dem Auskunftsbegehren gestellten Nachfragen, die sinngemäß die Anschlussfrage betreffen, ob dieser offene Umgang bereits 1999 - zumindest im maßgeblichen Verhältnis zum Antragsgegner - vorherrschte, möchte der Beigeladene jedoch ebenso wenig beantwortet wissen wie der Antragsgegner. Bei der vorzunehmenden Abwägung kann nicht unbeachtet bleiben, dass die Informationsoffensive des Beigeladenen im Jahr 2008 sehr weit reichte. Der Beigeladene hat dabei sogar Unterlagen aus der vom Staatssicherheitsdienst über ihn angelegten Akte veröffentlicht, in der vom Rat des Kreises im Rahmen einer Beurteilung Angaben über moralisches Verhalten, familiäre Verhältnisse und familiäre Probleme, also private Rückzugsbereiche, gemacht worden waren, und in der private Daten über Familienmitglieder mitgeteilt wurden, die in diesem Rahmen ebenfalls der Medienöffentlichkeit nicht zugänglich gewesen wären. Das Interesse des Beigeladenen an der Geheimhaltung eines kleinen Teilbereichs seines beruflichen Werdegangs, der in der Abgabe der in Rede stehenden Erklärungen seit dem Jahr 1999 liegt, ist daher weniger schutzwürdig.

Bezogen auf die Auskunftskomplexe 2 und 3 des Hilfsantrags kann dem presserechtlichen Auskunftsanspruch nach alledem nicht die Verletzung schutzwürdiger privater Interessen bzw. ein überwiegendes öffentliches Interesse entgegengehalten werden.

Hinsichtlich des Auskunftskomplexes Nr. 1 des Hilfsantrags wurde dagegen ein Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht. Die insoweit im Hilfsantrag formulierte Fragestellung, zu der die Antworten des Beigeladenen seit dem Jahr 1999 mitgeteilt werden soll, ist in dem als Anlage AS 3 beigefügten Erklärungsbogen (AS 25) nicht enthalten. Dort wird unter den Ziffern 1.2. und 1.3 gefragt, ob der Erklärende anlässlich gelegentlicher Kontakte mit dem Ministerium für Staatssicherheit für dieses gearbeitet habe oder ob anlässlich dieser Kontakte seine Anwerbung versucht werden sollte, was er aber abgelehnt habe. Die vom Beigeladenen zu beantwortende Frage lautete dagegen nicht, ob er – aufgrund seiner Tätigkeit - gelegentlich Kontakte zu Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes gehabt habe. Angesichts der ausführlichen Erklärungen des Beigeladenen in der Informationsoffensive und der vom Beigeladenen veröffentlichten Unterlagen der Stasi-Unterlagen-Behörde ist insoweit weder ein konkretes Auskunftsbegehren noch eine Publikationsabsicht bzw. ein Publikationsinteresse in schlüssiger Weise dargelegt worden (vgl. z. B. VG Düsseldorf, Beschl. v. 29.1.2003, 1 L 269/03, juris; VG Saarlouis, Urf. v. 12.10.2006, 1 K 64/05, juris). Insbesondere greift hier – anders als bei den Auskunftskomplexen 2 und 3 – offenkundig nicht das Argument der Überprüfung der Glaubwürdigkeit des Beigeladenen mithilfe eines Vergleichs zwischen den 2008 offengelegten Tatsacheninformationen und den seit 1999 gegenüber dem Beigeladenen abgegebenen Erklärungen des Beigeladenen ein, weil angesichts der Informationsoffensive des Beigeladenen nicht schlüssig vorgetragen wurde, der Beigeladene könne die Fragen 1.2 und 1.3 des vorgelegten Musterfragebogens in anderer Weise als mit „nein“ beantwortet und sich somit in Widerspruch zu seinen Erklärungen aus dem Jahr 2008 gesetzt haben. Aus den vollständig vorgelegten Stasi-Unterlagen ergeben sich keinerlei Anhaltspunkte für einen Anwerbeversuch durch den Staatssicherheitsdienst.

Soweit der Anordnungsanspruch besteht, liegt auch ein Anordnungsgrund vor. Die mit dem Antrag verbundene Vorwegnahme der Hauptsache ist ausnahmsweise zulässig, weil aufgrund einer nicht nur summarischen Prüfung, bei der ausschließlich Rechtsfragen zur Beurteilung anstanden, eine überwiegende und damit hohe Wahrscheinlichkeit des Obsiegens der Antragsteller im Hauptsacheverfahren besteht und den Antragstellern aufgrund der rechtlichen Beurteilung zu Grunde zu legenden schlüssigen Vortrags eines bestehenden öffentlichen Informationsinteresses ein Abwarten des Hauptsacheverfahrens unzumutbar ist. Im Rahmen der Prüfung des Anordnungsanspruchs waren nach der hierfür allein

maßgeblichen Vorschrift des 4 Abs. 2 SächsPresseG die Interessen des Beigeladenen im Rahmen der vorgenommenen Abwägung hinreichend zu berücksichtigen, so dass sich aus der Dreipoligkeit des Rechtsverhältnisses keine besonderen Anforderungen für den Anordnungsgrund ergeben. Auch wenn die nachgefragten Erklärungen den Zeitraum 1999 bis 2008 betreffen, wird ein hinreichender aktueller Gegenwartsbezug der begehrten Informationen durch die unmittelbare Anknüpfung des Auskunftsbegehrens an die Mediendiskussion und die Informationsoffensive aus dem Jahr 2008 und die beabsichtigte, mit Hilfe der verlangten Auskünfte zu erstellende Publizierung eines Beitrags zur demokratischen Willensbildung im Zusammenhang mit der bevorstehenden Landtagswahl vermittelt, da die Antragsteller unter Bezugnahme auf ihre beabsichtigte Publikation zur Frage der politischen Glaubwürdigkeit des Beigeladenen die Möglichkeit einer wesentlichen Bedeutung ihrer Recherche für die demokratische Willensbildung bei der bevorstehenden Landtagswahl in schlüssiger Weise dargelegt haben. Im Gegensatz zur Auffassung des Antragsgegners und des Beigeladenen sind zur Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes keine allzu strengen Anforderungen zu stellen, wenn es um die einstweilige Durchsetzung des medienrechtlichen Auskunftsanspruchs geht. Dieser dient der öffentlichen Aufgabe der Presse. Häufig ist nicht vorauszusehen, ob eine verlangte Information eine besondere Bedeutung für die Meinungsbildung der Öffentlichkeit erlangt oder nicht. Gleichwohl kommt es zumeist auf den richtigen Zeitpunkt an, in dem eine Information verfügbar und damit auch publizierbar ist. Da sich das Informationsinteresse der Leserschaft eines Presserzeugnisses maßgeblich nach der Aktualität der Berichterstattung bestimmt, würde ein Verweis auf das Hauptsacheverfahren angesichts der regelmäßigen Dauer verwaltungsgerichtlicher Hauptsacheverfahren dazu führen, dass der geltend gemachte Auskunftsanspruch faktisch leerlaufen würde, weil die begehrte Auskunft für die Antragsteller vor allem im Zusammenhang mit der beabsichtigten aktuellen Recherche und Berichterstattung von Bedeutung ist. Würden unter dem Gesichtspunkt der Vorwegnahme der Hauptsache zu strenge Anforderungen gestellt, beeinträchtigte dies die Recherche und die Berichterstattung. Nach Abwarten des Hauptsacheverfahrens würden die Antragsteller nur noch einen historischen Bericht zur möglichen Bedeutung der begehrten Informationen für die Landtagswahl 2009 liefern können. Aus den im Pressegesetz des Freistaates Sachsen enthaltenen Sonderregelungen für die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche und aus dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes ergeben sich offenkundig keine besonderen Gesichtspunkte für die Beurteilung der Dringlichkeit im Sinne des § 123 VwGO. Dies gilt auch im Hinblick auf den rechtlich nicht maßgeblichen Vortrag des Antragsgegners, die Antragsteller hätten im Hinblick auf die ihnen im Dezember 2008 erteilten bzw. verweigerten Auskünfte bis zur Antragstellung im vorliegenden Verfahren zu lange zugewartet, um einen

Auskunftsanspruch gerichtlich geltend zu machen. Die Presse ist nur dann in der Lage, ihrer für die freiheitlich-demokratische Grundordnung konstituierenden Aufgabe nachzukommen, wenn die Behörden dem Informationsanspruch zeitnah nachkommen (müssen). Eine derartige Grundordnung bedingt ein Verhalten der Behörden, das in Angelegenheiten von öffentlichem Interesse von Offenheit geprägt ist. Dazu ist es notwendig, dem Bürger diese Angelegenheiten dadurch durchsichtig zu machen, dass der Presse durch Erteilung von Auskünften eine genaue und gründliche Berichterstattung ermöglicht wird. Im Hinblick auf die wertsetzende Bedeutung einer freien Presse für die demokratische Ordnung sind somit an den Anordnungsgrund bei gegebenem Anordnungsanspruch auf Erteilung einer Auskunft keine zu strengen Anforderungen zu stellen (Löffler, Kom., 5 A., § 4 LPG, Rdnr. 174; VG Berlin, Beschl. v. 5.10.2000, 27 A 262/00, NJW 2001, 3799; VGH München, Beschl. v. 13.8.2004, 7 CE 04.1601, juris; VG Cottbus, Beschl. v. 6.11.2007, 1 L 392/07, juris). Die Unzumutbarkeit des Abwartens des Hauptsacheverfahrens trotz hoher Wahrscheinlichkeit des Obsiegens ergibt sich daraus, dass durch ein Zuwarten bis zur Rechtskraft einer Hauptsacheentscheidung der aktuelle Gegenwartsbezug zur 2008 durchgeführten Diskussion über die DDR-Biografie des Beigeladenen und zur Landtagswahl 2009 verloren ginge und das von den Antragstellern schlüssig dargelegte öffentliche Informationsinteresse nicht mehr in zweckentsprechender Weise befriedigt werden könnte.

Das Gericht macht hier vor dem Hintergrund des Antrags der Antragsteller (§ 88 VwGO) zur Vermeidung von Unklarheiten hinsichtlich der Sachgerechtigkeit der Auskunftserteilung von seiner inhaltlichen Gestaltungsbefugnis (§ 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 938 Abs. 1 ZPO) dahingehend Gebrauch, dass die Auskünfte hier in schriftlicher Form - und nicht z. B. wahlweise im Wege einer ausführlichen Pressekonferenz - zu erteilen sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen sind gemäß § 162 Abs. 3 VwGO unter Billigkeitsgesichtspunkten nicht erstattungsfähig, weil er keinen eigenen Antrag gestellt und sich somit auch keinem Kostenrisiko nach § 154 Abs. 3 VwGO ausgesetzt hat.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 53 Abs. 3 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten – mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung - die Beschwerde an das Sächsische Obergerverwaltungsgericht zu.

Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgericht Dresden innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Vor dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt bereits für die das Verfahren vor dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht einleitende Einlegung der Beschwerde beim Verwaltungsgericht Dresden. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt sowie die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen und die in § 67 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsgerichtsordnung genannten Beschäftigten zugelassen. Ein Beteiligter, der danach zur Vertretung berechtigt ist, kann sich auch selbst vertreten (§ 67 Abs. 4 Satz 6 VwGO).

Gegen die Streitwertfestsetzung steht den Beteiligten die Beschwerde zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Streitwertbeschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Dresden schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es bei der Streitwertbeschwerde nicht.

Anschriften des Verwaltungsgerichts Dresden:

Hausanschrift: Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden

Postanschrift: Verwaltungsgericht Dresden, Postfach 10 08 53, 01078 Dresden

Anschriften des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts:

Hausanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen

Postanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Postfach 4443, 02634 Bautzen

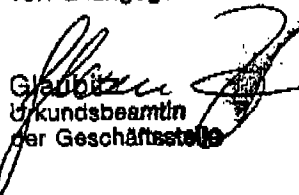
gez.

Dr. John

Steinert

Dr. Vulpus

Ausgefertigt/Beglaubigt
Dresden, den 7. Mai 2009
Verwaltungsgericht Dresden


Glaubitz
Dokumentsbeamtin
der Geschäftsstelle

